

Materialien zu

# Rechtlichen Grundsatzfragen



**Arbeitshilfe zur Vergabe von Leistungen unter  
Berücksichtigung sozialer/arbeitsmarktlicher Aspekte**



**Arbeitshilfe zur Vergabe  
von Leistungen  
unter Berücksichtigung  
sozialer/arbeitsmarktlicher  
Aspekte**

Marianne Eicker-Bix

|  |    |
|--|----|
| Vorwort .....  | 3  |
| I. Die Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte<br>unter Berücksichtigung sozialer/arbeitsmarktlicher Aspekte. ....                           | 4  |
| Anlage: Muster von Besonderen Vertragsbedingungen zur Ausführung eines Bauauftrages<br>unter Berücksichtigung von sozialen (arbeitsmarktlichen) Aspekten. .... | 11 |
| Anhang: Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und<br>Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2010 .....     | 12 |
| Anlage: Hinweispapier zur Beauftragung von Bauleistungen unter Einbindung<br>von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose .....    | 13 |
| II. Die Vergabe von Gebäudereinigungsarbeiten oberhalb der EU-Schwellenwerte<br>unter Berücksichtigung sozialer/arbeitsmarktlicher Aspekte. ....               | 18 |
| Anlage: Muster eines Reinigungsvertrages mit .....   | 22 |
| Anlage 1. ....   | 27 |
| Anlage 1 A. ....   | 29 |
| Anlage 1 B. ....   | 30 |
| Anlage 2. ....   | 31 |
| Anlage 3 (Berücksichtigung von sozialen/arbeitsmarktlichen Aspekten bei der Auftragsdurchführung)  | 32 |
| III. Rechtsquellen für Vergabeverfahren .....  | 33 |
| ▪ Kartellvergabegesetz im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) .....  | 34 |
| ▪ Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Vergabeverordnung .....  | 47 |
| ▪ Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) 2009 Teil A .....  | 52 |
| ▪ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nach der VOB/A 2009 unterhalb der Schwellenwerte .....  | 78 |
| Literaturhinweise .....  | 92 |

## Vorwort

Das Vergaberecht umfasst alle Regelungen und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Ziel des Verfahrens ist ein wirtschaftlicher Einkauf, der durch Wettbewerb sichergestellt werden soll. Außerdem soll durch das Vergabeverfahren verhindert werden, dass der Staat als großer Nachfrager am Markt seine Marktstärke missbraucht. Ein weiteres Ziel ist die Öffnung der europäischen Beschaffungsmärkte in der EU durch transparente und nicht diskriminierende Verfahren für alle potenziellen europäischen Bewerber um öffentliche Aufträge.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 werden im § 97 Abs. 4 GWB die Artikel 26 bzw. Artikel 38 der europäischen Vergaberichtlinien für Auftragsvergaben umgesetzt. Diese gesetzliche Regelung erweitert die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber vergabefremde soziale Zwecke, zu denen auch die Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen gehört, in konkrete Vergabeverfahren und Auftragserteilungen einfließen zu lassen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Regelung, d. h. um eine Option für öffentliche Auftraggeber. Diese entscheiden – auch wenn z. B. Fördergeber die Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren als wünschenswert ansehen – stets eigenverantwortlich, ob und inwiefern sie von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen. Mit einer solchen Vorgehensweise wird den Grundsätzen der Subsidiarität und der Konnexität Rechnung getragen, sodass Gestaltungsfreiheit dort verankert wird, wo auch die Finanzierungsverantwortung liegt.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (VgV) und der Neufassung der VOB/A 2009 und VOL/A 2009 hat am 11.6.2010 die Vergaberechtsreform nunmehr ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Öffentliche Auftraggeber stehen damit vor der Herausforderung, ihre Vergabepaxis an das neue Vergaberecht anzupassen. Hierbei ist es hilfreich, die Entwicklung, den Systemaufbau und einige wichtige Änderungen des Vergabeverfahrens im Kontext praxisnaher Umsetzung kennenzulernen.

Die neuen vergaberechtlichen Möglichkeiten des GWB zur Berücksichtigung der Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen gilt es nun effektiv und rechtssicher im Rahmen der Vergabeordnungen (z. B. VOL/A 2009 oder VOB/A 2009) zu nutzen.

Um öffentlichen Auftraggebern den Umgang mit der aktuellen Rechtslage zu erleichtern, werden vonseiten der G.I.B. aufgrund vielfältiger Beratungsnachfragen zwei Beispiele von Umsetzungsmöglichkeiten in dieser Arbeitshilfe vorgestellt. Zum einen handelt es sich um eine vom Land NRW gewünschte Verzahnung der Auftragsvergabe von öffentlich geförderten Bauprojekten mit der Berücksichtigung von Wiedereingliederungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose. Zum anderen wird am Beispiel einer kommunalen Ausschreibung von Schulreinigungsleistungen oberhalb der Schwellenwerte beispielhaft die für öffentliche Auftraggeber mögliche Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Interessen veranschaulicht. Eine Zusammenstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die mittels rot gekennzeichnete Passagen auf einzelne in der Arbeitshilfe erwähnte Punkte nochmals hinweisen, vervollständigt das Werk.

Ziel dieser G.I.B.-Veröffentlichung ist es, öffentlichen Auftraggebern möglichst sinnvolle und zuverlässige Lösungen zur Umsetzung der neuen Regelungen auf der Basis des gegenwärtigen Standes der rechtlichen Diskussion anzubieten.

In diesem Sinne soll die Arbeitshilfe dazu beitragen, noch bestehende Unsicherheiten im Umgang mit den neuen vergaberechtlichen Regelungen zu beseitigen und so den sozialen Aspekten in Form der Beschäftigung/Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen im Vergaberecht einen angemessenen Stellenwert zu verschaffen.

Bernward Brink  
Geschäftsführer der G.I.B.

## I. Die Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte unter Berücksichtigung sozialer/arbeitsmarktlicher Aspekte

Der nachfolgende Teil I der Arbeitshilfe soll Möglichkeiten der Auftragsvergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten (z. B. Beschäftigung/Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen) aus der Sicht der G.I.B. als Beratungseinrichtung vorstellen. Zugleich dient sie als Ergänzung zum anliegenden Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 5.5.2010.

Für die Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung sozialer Aspekte aus der Beratersicht der G.I.B. folgende Punkte für die praktische Umsetzung zu beachten:

- Da es sich um einen Bauauftrag handeln soll, liegt das Schwergewicht der Leistungsbeschreibung im Baubereich. Diese Leistung kann nach den Grundsätzen des § 97 Abs. 4 GWB inhaltlich mit der Beschäftigung/Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen ergänzt werden. Eine bauliche und um den arbeitsmarktlichen Aspekt ergänzte Leistung ist nach dem Wettbewerbs- und Transparenzgebot im Wesentlichen schon eindeutig und erschöpfend im Teilnahmewettbewerb zu beschreiben.
- Die Berücksichtigung der sozialen, d. h. hier arbeitsmarktlichen, Aspekte kann in allen Phasen des Vergabeverfahrens erfolgen. So können arbeitsmarktliche Gesichtspunkte in die Leistungsbeschreibung, die Wertungskriterien oder die Bietereignung einfließen. Es kann die Beschäftigung/Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen aber auch als Ausführungsvorschrift in besonderen Vertragsbedingungen vorgeschrieben werden. Da arbeitsmarktliche Aspekte nicht unmittelbar in die Bauleistung integrierbar sind, sondern nur mittelbar berücksichtigt werden können, empfiehlt es sich aus Beratungssicht, diese in den Ausführungsvorschriften zu behandeln.
- Eine Freihändige Vergabe an gemeinnützige Einrichtungen sieht die VOB/A 2009 in § 6 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Ziel dieser Vorschrift ist, dass öffentliche Einrichtungen, die kein Insolvenzrisiko tragen, nicht zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen zugelassen werden und nur ausnahmsweise über eine Freihändige Vergabe berücksichtigt werden können.
- Wie bei Bietergemeinschaften ausdrücklich vorausgesetzt und im Weiteren auch aus § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2009 zu entnehmen ist, können Teilnehmer am Wettbewerb nur solche Unternehmen sein, die selbst zumindest einen nicht unerheblichen Teil der zu vergebenden Bauleistung im eigenen Betrieb ausführen. Es ist strittig, ob das sog. Selbstaufführungsgebot, das aufgrund der EuGH-Rechtsprechung oberhalb der Schwellenwerte nicht gilt, auch unterhalb der Schwellenwerte gelten soll.
- Die Verpflichtung gegenüber einem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsrecht bei der Beauftragung Dritter das Vergaberecht anzuwenden, ist als Auflage zur Einhaltung der Vergabevorschriften zu sehen. Die Vergabedokumentation des Zuwendungsempfängers dient als Nachweis dieser Aufлагenerfüllung. Das Vergabeverfahren selbst wird von der zuwendungsrechtlichen Regelung nicht betroffen.



Letztendlich bleibt es der Eigenverantwortlichkeit der öffentlichen Auftraggeber im konkreten Einzelfall vorbehalten, ob und in welcher Weise Bauaufträge mit der Beschäftigung/Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen vergaberechtlich ausgestaltet werden. Von daher wird in Zweifelsfällen die Einholung von Fachkompetenz dringend empfohlen.

## Inhalte von Vergabedokumentation und Vergabeakte

Eine schriftliche Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen einer Vergabestelle dient der Umsetzung des Transparenzgebotes. So fordert § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A 2009 für die Vergabedokumentation, die Teil der Vergabeakte ist, ausdrücklich: „Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.“ Danach muss eine Dokumentation zumindest zu folgenden Punkten Aussagen enthalten:

### 1. Öffentlicher Auftraggeber

Kommunen als Teile des Staates sind nach Haushaltsrecht öffentliche Auftraggeber im Vergaberecht (vgl. § 30 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NW). Sie haben den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, der auch die Anwendung des Vergaberechts beim Einkauf von Leistungen beinhaltet.

Empfänger von Zuwendungen sind oftmals privatrechtlich organisiert und somit keine öffentlichen Auftraggeber; sie werden aber aufgrund der Nebenbestimmungen (z. B. 3.1. AnBest P zu §§ 23, 44 LHO NRW) in Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheiden wie öffentliche Auftraggeber behandelt.

### 2. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Nach § 2 Abs. 4 VOB/A 2009 ist die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke von Ertragsberechnungen unzulässig.

Vor Beginn des Vergabeverfahrens kann ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb der Markterkundung dienen. Nach § 3 Abs. 4 VOB/A 2009 ist ein Teilnahmewettbewerb zwingend einer Beschränkten Ausschreibung vorzuschalten.

### 3. Bestimmung des Auftrags als Bauleistung nach der VOB/A 2009

Bauleistungen sind nach § 1 VOB/A 2009 Arbeiten, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

**Sofern Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte vom öffentlichen Auftraggeber im Rahmen des Ermessens entsprechend der Regelung des § 97 Abs. 4 GWB mit sozialen Aspekten, zu denen auch die Beschäftigung und/oder Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen gehört, verknüpft werden sollen, darf der soziale, hier arbeitsmarktliche, Aspekt der Bauleistung nicht das Gepräge geben.**

Daher erscheint es sinnvoll, in der Vergabeakte die Gewichtung des Bauprojektes im Verhältnis zum Arbeitsmarktprojekt (z. B. 70/30, 65/35 oder 60/40) zu dokumentieren.

### 4. Schwellenwert überschritten?

Der Schwellenwert beträgt nach § 2 Nr. 3 VgV für Bauleistungen zurzeit 4.845.000 €.

Für Bauleistungen, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, findet der Abschnitt 1 mit den Basisparagrafen der VOB/A 2009 als Verwaltungsvorschrift ohne Bieterrechtsschutz Anwendung.

Die Berechnung des Auftragswerts nach § 3 VgV beruht auf der geschätzten Gesamtvergütung einschließlich aller Lose, Optionen und Vertragsverlängerungen ohne Umsatzsteuer. Eine Aufteilung, um eine Schwellenwertunterschreitung herbeizuführen, ist unzulässig.

### 5. Wahl der richtigen Verfahrensart

Grundsätzlich hat für Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte gem. § 3 Abs. 1 und 2 VOB/A 2009 eine Öffentliche Ausschreibung zu erfolgen.

Eine Beschränkte Ausschreibung kann nach § 3 Abs. 3 VOB/A 2009 bei bestimmten Gewerken und bis zu den in der Bestimmung genannten Auftragswerten erfolgen.

**In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 3 Abs. 4 VOB/A 2009 möglich.**

So kann z. B. nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A 2009 eine Beschränkte Ausschreibung nach einem Öffentlichem Teilnahmewettbewerb erfolgen, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist.

Auf diese Bestimmung kann im Rahmen des Ermessens vom öffentlichen Auftraggeber zurückgegriffen werden, wenn die Bauleistung mit sozialen (arbeitsmarktlichen) Aspekten verbunden werden soll und hinsichtlich der mit dem Auftrag verbundenen Integration von Langzeitarbeitslosen besondere Fachkenntnisse im Umgang mit dem Klientel erforderlich sind.

Für die Darlegung des Ausnahmetatbestandes gilt für den öffentlichen Auftraggeber:

- eine sorgfältige Prüfung (auch hinsichtlich der Gewichtung von Bauauftrag zur arbeitsmarktlichen Maßnahme)
- eine detaillierte Begründung
- eine Dokumentation der Gründe für die Auswahl des Vergabeverfahrens in der Vergabeakte
- die Bestimmung einer Höchstzahl von Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden

Hinweis: Sofern die Bieter Konzepte erbringen müssen, in denen eigene innovative Ideen gefragt sind, urheberrechtliche oder wettbewerbsrechtlich geschützte Verfahren zur Anwendung kommen, die nicht durch andere Wettbewerber ersetzt werden können, kann ein Ausnahmefall im Sinne des § 3 Abs. 4 VOB/A 2009 vorliegen.

## 6. Die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren

In § 97 Abs. 4 GWB geht es um die Wertung von Angeboten und die Möglichkeiten von Auftraggebern, Wertungskriterien festzulegen. Auftraggeber müssen also für jedes Vergabeverfahren festlegen, wie sie das jeweils wirtschaftlichste Angebot ermitteln wollen. Die EU-Richtlinie 2004/18 nennt als Beispiele verschiedene Wertungskriterien wie Qualität,

Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst oder technische Hilfe. Der Gesetzgeber hat in § 97 Abs. 4 GWB in der Neufassung ergänzt, dass Auftraggeber auch „insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte“ berücksichtigen dürfen. Somit kann auch die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen ein zulässiges Zuschlagskriterium sein (vgl. EUGH in Sachen „Beentjes“ 20.9.1988 – C 31 – 87).

§ 97 Abs. 4 GWB ist entsprechend auch für Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte anwendbar (vgl. Infobroschüre Deutscher Städtetag u. a. „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“, Seite 12).

**Soziale Vergabeaspekte können grundsätzlich in allen Phasen eines konkreten Vergabeverfahrens berücksichtigt werden.**

Geeignete soziale Aspekte, die den Leistungsgegenstand nach Art, Eigenschaft und Güte beeinflussen, können danach bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden. Dabei sind die vergaberechtlichen Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit der Anforderungen bei der Leistungsbeschreibung zu beachten.

**Handelt es sich bei einem sozialen Aspekt um keinen leistungs- und wertbildenden Teil, der den Leistungsgegenstand selbst nach Art, Eigenschaft und Güte beeinflusst und damit in die Leistungsbeschreibung eingeht, sondern um eine Anforderung, die lediglich für die Ausführung der Leistung, d. h. die Leistungserbringung maßgeblich ist oder sein soll, so kann der soziale Aspekt als eine zusätzliche Bedingung für die Ausführung des Auftrags nach § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB Berücksichtigung finden.**

So kann über eine zusätzliche Bedingung in den Vertragsbedingungen verlangt werden, dass der Auftragnehmer für die Auftragsdurchführung zu einem bestimmten Teil und mit näheren Vorgaben Langzeitarbeitslose in die Auftragsdurchführung mit einbezieht (Deutscher Städtetag u. a. „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“ Seite 16/17). Damit darf die Berücksichtigung von sozialen Aspekten im Rahmen von Bauausführungen mittels zivilrechtlicher Ausgestaltung zivilrechtlich gefordert, bei Mängeln eingeklagt oder als Kündigungsgrund angesehen werden.

## 7. Vergabe nach Losen

Nach § 97 Abs. 3 GWB ist die Aufteilung der Leistung/en zur Berücksichtigung des Mittelstandes in Losen vorzunehmen. Dies bedeutet:

- Aufteilung in Fach- oder Teillose
- Mittelständische Interessen „vornehmlich“ zu berücksichtigen
- Gemeinsame Vergabe ist zu begründen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (Dokumentation in Vergabeakte).

In § 5 Abs. 2 VOB/A 2009 ist diese Bestimmung für Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte übernommen worden.

## 8. Begriffsbestimmung der Teilnehmer am Wettbewerb und ihre Bedeutung für die Vergabeart

Nach § 2 Abs. 1 VOB/A 2009 werden Bauleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben. Der Wettbewerb soll die Regel sein.

Vor diesem Hintergrund enthält § 6 VOB/A 2009 nähere Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb:

- Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Ausschreibungen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung befassen. Unter dem Begriff „gewerbsmäßig“ ist nach § 1 Gewerbeordnung (GewO) u. a. ein wiederholtes Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen. Daher sind zu Öffentlichen Ausschreibungen nach der VOB/A 2009 gemeinnützige Einrichtungen nur im Rahmen von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zugelassen.
- Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen geeignete Bewerber zugelassen werden. Hier sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber zu prüfen, sodass gewerbliche und nicht gewerbliche (z. B. gemeinnützige Einrichtungen) in Konkurrenz zueinander treten können. Im Rahmen der Zuverlässigkeit ist auch die Gesetzestreue, d. h. die Beachtung von Regelungen zum Entsendegesetz und der Allgemeinverbindlichkeit von Mindestlöhnen für bestimmte Branchen von den Bietern bzw. Teilnehmern von Öffentlichen Teilnahmewettbewerben zu beachten.

- Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A sind Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen zum Wettbewerb mit gewerblichen Bietern nicht zuzulassen. Diese Bestimmung, die im Wortlauf der Regelung des mittlerweile ersatzlos gestrichenen § 7 Nr. 6 VOL/A entspricht, wurde durch die Rechtsprechung (z. B. OLG Düsseldorf 23.12.2003 AZ VII – Verg 58/03 und OLG Düsseldorf 04.03.2004 AZ VIII – Verg 8/04) dahingehend ausgelegt, dass nur öffentliche Einrichtungen nicht in Konkurrenz zu gewerblichen Bietern treten dürfen. Als Indiz für eine öffentliche Einrichtung wird die Insolvenzunfähigkeit gesehen. Privatrechtlich organisierte gemeinnützige Einrichtungen können grundsätzlich in Insolvenz fallen und werden daher nicht als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A angesehen. Eine Freihändige Auftragsvergabe ist damit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009 für sie nicht möglich.

### Exkurs:

#### Bietergemeinschaften und Selbstausführungsgebot

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2009 sind Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

- Strittig ist die Anwendung des sog. Selbstausführungsgebotes bei Bauauftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

1. Wie bei den Bietergemeinschaften in § 6 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2009 ausdrücklich vorausgesetzt und was im Weiteren auch aus § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2009 zu entnehmen ist, können Teilnehmer am Wettbewerb nur solche Unternehmen sein, die sich mit der Ausführung der nachgefragten Bauleistungen befassen und selbst zumindest einen nicht unerheblichen Teil der zu vergebenden Bauleistungen im eigenen Betrieb ausführen (sog. Selbstausführungsgebot). Generalübernehmer, Projektmanagement- oder Projektsteuergesellschaften oder reine Baubetreuungsunternehmen, soweit sich das Vergabeverfahren nach Abschnitt 1 der VOB/A (also unterhalb der EU-Schwellenwerte) richtet, dürfen daher nicht zum Wettbewerb zugelassen werden (vgl. dazu Wieterheim/Schranner „Das neue Vergaberecht“, Seiten 55/56). Für Auftragsvergaben ober-

halb des Schwellenwertes gilt aufgrund europarechtlicher Rechtsprechung und Vorgaben das Selbstausführungsgebot dagegen nicht.

2. Die verpflichtende Vorgabe eines Eigenleistungsanteils auch unterhalb der Schwellenwerte wird von Teilen der Literatur (vgl. Zeiss „Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte“, Bundesanzeiger Verlag 2010, Seite 218) aufgrund der EuGH-Rechtsprechung (EuGH 18.03.2004 C-314-01 Rdnr. 41 ff.) wegen des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot als rechtswidrig angesehen. Danach wäre die Einschaltung von Unterauftragnehmern grundsätzlich immer – also auch unterhalb der Schwellenwerte – zulässig.
3. Eine differenzierende Betrachtung ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Binnenmarktrelevanz. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Voraussetzung für die Anwendung der europäischen Regeln stets die Frage ist, ob der zu vergebende Auftrag eindeutig auch für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse ist, obwohl dessen Wert die EU-Schwellenwerte nicht erreicht (vgl. „Verpflichtungen aus dem AEUV für Vergaben, die nicht unter die Vergaberichtlinien fallen“, Dr. Leinemann und RAin Lazay in Vergabe News 7/2010 Seite 74 ff.). Maßgeblich sind insoweit etwa der Auftragswert und der Auftragsgegenstand oder etwaige Besonderheiten des betreffenden Marktes oder die Lage des Ortes, an dem die fragliche Leistung erbracht werden soll. Sofern mit einem Bauauftrag unterhalb der Schwellenwerte konkrete soziale (arbeitsmarktliche) Leistungen verbunden werden, spricht diese Berücksichtigung sog. vergabefremder sozialer Aspekte, die einem örtlich gebundenen Klientel zugute kommen sollen, dafür, dass eine Binnenmarktrelevanz nicht gegeben ist. Die europarechtlichen Vorgaben treten damit gegenüber den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des 1. Abschnitts der VOB/A 2009 nachrangig zurück und das Selbstausführungsgebot ist bei Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte zu beachten.

## 9. Vergabeakte

Nach § 20 VOB/A 2009 ist das Vergabeverfahren von Anbeginn zeitnah zu dokumentieren. § 20 Abs. 1 Nr. 1-10 VOB/A 2009 gibt dabei die Mindestinhalte der Dokumentation vor.

## 10. Leistungsbeschreibung § 7 VOB/A 2009

Nach § 7 Abs. 1 VOB/A 2009 ist die Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung). Dies beinhaltet:

- Festsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. Berücksichtigung der sozialen (arbeitsmarktlichen) Aspekte in den Vertragsbedingungen (optional)
- Ggf. relevante Subventionierungen offenlegen
- Darlegung von Schnittstellen
- Qualitätskriterien aufführen
- Erfassung der Bestandsdaten
- Terminplan (evtl. inkl. Ausführungsfristen)
- Bezugnahme auf technische Spezifikationen
- Weitere technische Anforderungen
- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung
- Keine Auferlegung von ungewöhnlichen Anforderungen und Wagnissen
- Grundsätzlich keine Angaben von Leitprodukten bei Materialgestellungen

Nach § 7 Abs. 11 VOB/A brauchen Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu den geforderten Leistungen gehören, nicht besonders aufgeführt zu werden. Insoweit dürfte bei der Leistungsbeschreibung ein entsprechender Hinweis genügen.

### Exkurs

Sofern bei einer Beschränkten Ausschreibung nach § 3 Abs. 4 VOB/A 2009 ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet wird, ist auch bei dieser Markterkundung, dem Transparenzprinzip und dem Diskriminierungsverbot des Vergaberechts Geltung zu verschaffen. Dies geschieht dadurch, dass ein öffentlicher Auftraggeber für eine beabsichtigte Leistung:

- erstens vor einem konkreten Vergabeverfahren über die Kriterien der Bietereignung eine Vorauswahl unter Bewerbern ermöglicht und
- zweitens anschließend für so ausgewählte Bieter eine Angebotsabgabe im Rahmen der Beschränkten Ausschreibung eröffnet.

Nach dem Transparenzprinzip und Diskriminierungsverbot des Vergaberechts muss die beabsichtigte Bauleistung (evtl. unter Berücksichtigung sozialer Aspekte) daher schon bei der Bekanntgabe der Bieterauswahl im Öffentlichen Teilnahmewettbewerb so eindeutig – d. h. alle wesentlichen Inhalte des zivilrechtlichen Vertrages müssen klar erkennbar sein – und erschöpfend beschrieben sein, dass allen Interessenten ein klares Bild über den Auftragsgegenstand vermittelt wird.

### 11. Vergabeunterlagen

Nach § 8 VOB/A 2009 umfassen die Vergabeunterlagen alle Angaben, die erforderlich sind, um eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen aus:

- dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- den Bewerbungsbedingungen einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung
- den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen mit der besonderen Ausgestaltung für eine arbeitsmarktliche Leistungsdurchführung bestehen.

#### Exkurs

Verpflichtung des Auftragnehmers zur Übernahme zuwendungsrechtlicher Bestimmungen des Auftraggebers und Zuwendungsempfängers:

Eine zuwendungsrechtliche Verpflichtung des Zuwendungsempfängers/Auftraggebers zur Überleitung von haushaltsrechtlichen Bestimmungen besteht beim Einkauf von Waren oder Leistungen nur hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts.

Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger bei der Beauftragung Dritter lediglich spätestens im Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwendungsgeber den Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens für den Leistungseinkauf (in der Regel durch Vorlage der Vergabeakte) führen muss.

Einen Auftragnehmer interessiert es in der Regel nicht, unter welchen Auflagen bzw. Bedingungen sein Auftraggeber die Auftragsfinanzierung gewährleistet. Von daher kann die Übernahme von zuwendungsrechtlichen Pflichten (z. B. Anwendung der AnBest P zu §§ 44 LHO) gegenüber einem Auftragnehmer allenfalls als zivilrechtliche Nebenpflicht in den besonderen Vertragsbestimmungen aufgeführt werden.

Von einem Vergabeverfahren streng zu unterscheiden ist die Weiterleitung von Zuwendungen durch einen Zuwendungsempfänger – der hierzu lt. eigenem Zuwendungsbescheid berechtigt ist – auf einen Endzuwendungsempfänger. In diesem Fall sind die haushaltsrechtlichen Pflichten des ersten Zuwendungsempfängers mittels Bewilligungsbescheid auf den Endzuwendungsempfänger zwingend weiterzuleiten.

### 12. Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2009 sind die Unternehmen bei einer Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb durch Bekanntmachungen, z. B. Tageszeitungen, aml. Veröffentlichungsblättern usw. aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen. Diese Bekanntmachung soll nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2009 bereits alle Angaben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) bis w) VOB/A 2009 enthalten.

### 13. Angebote

Keine Verhandlungen bei Beschränkter Ausschreibung (§ 15 Abs. 3 VOB/A 2009). Beachtung von § 14 VOB/A bei Öffnung der Angebote/Eröffnungstermin.

#### Prüfung von Angebotsinhalten

- Nennung des/der Preise/s
- Geforderte Angaben und Erklärungen abgegeben
- Keine Änderungen an den Verdingungsordnungen von Bieterseite vorgenommen
- Angabe, ob eine Bietergemeinschaft vorliegt



#### Öffnung der Angebote/Submission

- Nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen anwesend sein
- Feststellung, ob Angebote unversehrt und fristgerecht eingegangen sind (sonst Vermerk)
- Niederschrift über Submission unterschreiben und nicht öffentlich machen
- Angebote sicher und unzugänglich aufbewahren
- Erklärungen und Nachweise nach Fristsetzung zunächst nachfordern; erst dann kann ausgeschlossen werden
- Einzelpreisangaben nachfordern, wenn sie die Wertungsreihenfolge nicht verändern

#### Prüfung der Angebote

- Ausschlussgründe: z. B. fristgerecht und vollständig? Unterschrieben? (§ 16 Abs. 1 VOB/A 2009)
- Prüfung rechnerische und fachliche Richtigkeit (§ 16 Abs. 3 – 5 VOB/A 2009)
- Eignung (§ 16 Abs. 2 VOB/A 2009) Besonderheit bei Beschränkter Ausschreibung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2009)
- Wertung der Angebote unter genauer Anwendung der bekannt gemachten Wertungsmatrix nach § 16 Abs. 6 – 9 VOB/A 2009
- Ergebnis der Prüfung in Vergabeakte dokumentieren
- Regelungen zur Korruptionsbekämpfung in NRW beachten

#### 14. Zuschlag § 18 VOB/A 2009

Vor Zuschlagserteilung sind die Regelungen zur Vorabinformation nach § 101 a GWB – da Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte – nicht zu beachten. Der öffentliche Auftraggeber kann aber eine Vorabinformation entsprechend dem GWB durchführen. Der Zuschlag ist unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot schriftlich zu erteilen; er ist Vertragsabschluss.

Die Informationspflicht des § 20 Abs. 3 VOB/A 2009 ist für Beschränkte Ausschreibungen mit vorherigen Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nicht vorgesehen.

Anlage

**Muster von Besonderen Vertragsbedingungen (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 VOB/A 2009) zur Ausführung eines Bauauftrages unter Berücksichtigung von sozialen (arbeitsmarktlichen) Aspekten<sup>1</sup>**

Die Berücksichtigung eines Arbeitsmarktprojektes bei der Auftragsdurchführung des Bauauftrages .....

Die Stadt ..... sieht es als wünschenswert an, bei der Vergabe von Bauleistungen an ausgewählten städtischen Objekten die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen bei der Ausführung der Leistungen mit zu berücksichtigen. Nach § 97 Abs. 4 GWB ist dieser vergabefremde Aspekt in den Vergabebedingungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ausdrücklich und unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend zugelassen.

Hauptziel der mit den Bauleistungen verknüpften Beschäftigungsmaßnahme für Langzeitarbeitslose ist die Stabilisierung von Personen, die wegen ihrer besonderen Benachteiligung keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben. Das Arbeitsfeld Bauleistung eignet sich, um schrittweise durch das Einüben von Arbeitsabläufen und die kontinuierliche Steigerung der Leistung ein Training aufzubauen, das letztendlich zu einer Vermittlung in ungeforderte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt führen kann. Hierzu ist nicht nur die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen erforderlich, sondern ein Schwerpunkt muss auch auf der Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit von Langzeitarbeitslosen liegen.

Dem Arbeitsmarkt stehen nicht ausreichend qualifizierte Kräfte im .....bereich zur Verfügung. Spezielle Kenntnisse im Umgang mit Baustoffen, Kenntnisse bei dem Einsatz von Maschinen und anderen technischen Hilfen sind nicht vorhanden oder nur gering ausgeprägt. Im Rahmen des Beschäftigungsprojektes soll daher während der gesamten Laufzeit des Vertrages eine betriebsinterne Qualifizierung der Teilnehmer/-innen im Umfang von zwei Wochenstunden stattfinden. Ziel der Qualifizierung ist es, Langzeitarbeitslose an das Berufsfeld ..... heranzuführen.

Bei der Qualifizierung sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Fachpersonal, das für den Auftraggeber durch Referenzen nachweisbar Erfahrung mit der Qualifizierung, Motivation und Anleitung von Langzeitarbeitslosen hat, insbesondere folgende Fachkenntnisse vermittelt werden: .....

Zum Abschluss der Beschäftigungsphase im Rahmen des Bauauftrags bzw. beim Ausscheiden aus dem Unternehmen hat der Auftragnehmer jeder/jedem Teilnehmer/-in ein Zeugnis über ihre/seine erlernten Leistungen im Bereich ..... zu erteilen.

Während der Laufzeit des Vertrages sind die persönlichen und fachlichen Fortschritte der Teilnehmer/-innen zu dokumentieren und bei Bedarf potenziellen Fördergebern (z. B. SGB II-Trägern) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung zu stellen. Nach alledem gelten folgende Besondere Vertragsbedingungen für die Abwicklung der ausgeschriebenen Bauleistung:

- Der Auftragnehmer hat im Rahmen eines Arbeitsmarktprojektes für die Laufzeit des Bauleistungsvertrages ..... mindestens ..... langzeitarbeitslose Personen mit Vermittlungshemmnissen in den losweise ausgeschriebenen Maßnahmen ..... mit jeweils mindestens 30 Wochenstunden (inkl. der Qualifizierung) zu beschäftigen.
- Sofern die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in dem Auftrag durch Förderleistungen (z. B. durch SGB II-Träger) unterstützt wird, ist dies in der Auftragskalkulation hinsichtlich Umfang und Förderzeitraum für den Auftraggeber ersichtlich zu machen.

Ort, Datum, Unterschriften Auftraggeber und Auftragnehmer

<sup>1</sup> Dieses Muster stellt ein Beispiel für die Berücksichtigung der Beschäftigung/Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen bei einer Auftragsvergabe dar, das hinsichtlich der Auftragsausführung in den besonderen Vertragsbedingungen spezielle Anforderungen an potenzielle Auftragnehmer entsprechend § 97 Abs. 4 GWB stellt. Die hier genannten Vertragsbedingungen ermöglichen eine Beschäftigung von Hilfebedürftigen nach dem SGB II im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten (Entgeltvarianten) bzw. JobPerspektive. Andere arbeitsmarktliche Maßnahmen (z. B. Vergabe ABM bzw. Vergabe AGH) bedürfen einer entsprechenden Umformulierung in den besonderen Vertragsbedingungen. Die förderrechtlichen Gesichtspunkte sollten vom Auftraggeber im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen mit dem zuständigen SGB II- oder SGB III-Träger erörtert und für möglich erachtet werden. Für die zu vergebende Leistung sollten die sozialen Aspekte so beschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer auf öffentliche Förderungen zurückgreifen können; ohne es zu müssen. Letztendlich ist es damit eigenverantwortliche Aufgabe eines Auftragnehmers, die für eine Auftragsdurchführung relevanten arbeitsmarktlichen Förderungen zu beantragen und abzuwickeln.

## Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. Mai 2010 an die Bezirksregierungen

### Ziel 2-Programm NRW

Hinweise zur Umsetzung von Vorhaben der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, die mit Arbeitsmarktprojekten kombiniert werden sollen

Zusammen mit MBV und in Abstimmung mit MWME und MAGS werden für die Umsetzung von Förderprojekten des Naturschutzes (Ökologieprogramm Emscher Lippe und Erlebnis.NRW/Naturerleben) und der Stadterneuerung, die mit aus Mitteln des SGB II/III geförderten Arbeitsmarktprojekten kombiniert werden sollen, mit Schreiben vom 05.05.2010 folgende Hinweise gegeben:

In den integrierten Handlungskonzepten zur Stadt- und Regionalentwicklung wird neben den Fördermöglichkeiten des Operationellen Programms Ziel 2 EFRE (2007 – 2013) für NRW (OP) auch auf arbeitsmarktpolitische Förderzüge des SGB II/III hingewiesen.

Teilweise werden strukturverbessernde Maßnahmen, gefördert aus der Prioritätsachse 3 des Ziel 2-Programms, in geeigneten Teilbereichen des OP direkt mit Arbeitsmarktprojekten gefördert aus Mitteln des SGB II/III kombiniert. Bei der Kombination dieser öffentlich geförderten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit Mitteln des Ziel 2 EFRE-Programms sind die besonderen Fördervoraussetzungen und das gesonderte Förderverfahren des SGB II/III zu berücksichtigen. Über die Voraussetzungen und das Verfahren entscheiden die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit bzw. Grundsicherungsstellen (ARGEn und Optionskommunen).

Die Erfahrungen aus der letzten und der laufenden Förderperiode zeigen, dass insbesondere Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebotes und der Landschaftsqualität, aber auch Projekte der Stadterneuerung durch eine Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen umgesetzt werden können, indem im Rahmen von geeigneten Projekten Arbeitslosen die Möglichkeit zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geboten wird. Hierzu sind kombinierte Handlungs- bzw. Projektansätze notwendig, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Verfahren der verschiedenen Fördermittelgeber berücksichtigen.

Träger des aus Ziel 2 EFRE geförderten strukturpolitischen Projektes sind in der Regel Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände unabhängig davon, ob sie die im Förderantrag beschriebenen Arbeiten selbst oder durch Unternehmen oder Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften ausführen lassen. Ob zur Umsetzung eines strukturpolitischen Vorhabens Arbeitslose eingesetzt werden können, entscheidet der örtlich zuständige SGB II/III-Träger. Die Inanspruchnahme dieser Kombinationsmöglichkeit liegt im Ermessen der Zuwendungsempfänger/-innen des Ziel 2 EFRE-Programms. Dieser/diese entscheidet, wie die Zuwendung im Rahmen der Umsetzung öffentlicher Aufträge verwendet wird. Für die Umsetzung von Projekten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zuwendungsrechtes und der VOB/VOL/VOF (Letztgenannte nur im Oberschwellenbereich). Das beabsichtigte Verfahren ist bei der Antragstellung zu beschreiben.

Die entsprechenden förderrechtlichen Vorgaben verlangen in diesem Zusammenhang von den Zuwendungsempfängern/-empfängerinnen regelmäßig, dass diese sich bei der Beauftragung der geförderten Maßnahmen zuwendungs- und vergaberechtskonform im Rahmen der geltenden Vorschriften (GWB, VOB/A, VOL/A, VOF, LHO) verhalten.

Vor diesem Hintergrund und zur Umsetzung entsprechender Förderprojekte sowie zur Information der Zuwendungsempfänger wird Ihnen das anliegende Hinweispapier gegeben.

Im Auftrag

gez. Dr. Woike

Anlage: 1

Anlage

# Hinweispapier zur Beauftragung von Bauleistungen unter Einbindung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose

## A. Allgemeine Hinweise

### 1. Öffentliche Auftragsvergabe

Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden zumeist in Verbindung mit Bauleistungen im Rahmen strukturpolitischer Projekte beauftragt. Hierbei sind grundsätzlich die Regelungen der VOB/A zu beachten, soweit der Schwerpunkt des Auftrages auf der Bauleistung liegt. Nachfolgend wird auf die VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (VOB 2009) Bezug genommen.

### Zulässige Verbindung von Bauaufträgen und Arbeitsförderungsmaßnahmen

Die gemeinsame Vergabe von Bauleistungen und Arbeitsförderungsmaßnahmen ist zulässig:

- Es ist Sache des Auftraggebers, den von ihm zu beschaffenden Auftragsgegenstand, d. h. Art und Umfang der zu vergebenden Leistungen, zu bestimmen. Demnach liegt die Entscheidung, inwieweit neben einzelnen Bauleistungen gleichzeitig integrative Arbeitsmarktprojekte als ein Teil des Auftrages zu erbringen sind, ausschließlich in seinem Ermessen.
- Es ist zudem europarechtlich anerkannt, dass der/die Auftraggeber/-in bei der Vergabe eines Bauauftrages berücksichtigen darf, ob der/die Auftragnehmer/-in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen umsetzt (vgl. Art. 26 RL 2004/18/EG, § 97 Abs. 4 GWB). Die zu integrierenden Arbeitsmarktprojekte müssen allerdings in einem sachlichen Zusammenhang mit der zu erbringenden Bauleistung stehen und dürfen in keiner Hinsicht diskriminierend sein. Insofern ist Folgendes zu beachten:
  - Die Integrationsleistungen sind eindeutig in den Verdingungsunterlagen zu bezeichnen.
  - Sie müssen mit dem konkreten Bauauftrag im Zusammenhang stehen, dürfen also keine generellen Anforderungen an die Beschäftigungspolitik des Bieters stellen.
  - Der Auftragsgegenstand darf nicht auf ein konkretes Unternehmen zugeschnitten sein.

Vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen geschaffen werden können und die gemeinsame Vergabe von Bauleistungen und Arbeitsförderungsmaßnahmen demnach zulässig ist.

### 2. Anzuwendende Rechtsvorschriften bei der Vergabe

Bauleistungen mit eingebundenen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, liegen in der Regel unterhalb des geltenden EU-Schwellenwertes und sind daher nach Maßgabe der VOB/A, 1. Abschnitt zu vergeben, wenn der Schwerpunkt des Auftrages auf der Erbringung einer Bauleistung liegt. Grundsätzlich sind Bauleistungen nach § 3 Abs. 1 i. V. m Abs. 2 VOB/A öffentlich auszuschreiben.

- Zur Vergabe von Bauleistungen im Wettbewerb kommt anstelle einer Öffentlichen Ausschreibung ausnahmsweise eine Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A) in Betracht.

Um die Abfassung der notwendigen Bekanntmachung zu erleichtern, ist diesem Papier das Muster eines Bekanntmachungstextes beigelegt. Nach dem Grundsatz der „Eigenverantwortlichkeit der Vergabestelle“ hat der jeweilige Auftraggeber aber im Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren, ob die geplante Integration von arbeitsfördernden Maßnahmen mit den Vorgaben von § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A vereinbar ist, und dass die Leistung nach ihrer Eigenart regelmäßig nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann und eine außergewöhnliche Zuverlässigkeit sowie Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung) erfordert und welche Vergabevorschriften anzuwenden sind.

Anders als bei der Öffentlichen Ausschreibung werden bei der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs zunächst diejenigen Bewerber ausgewählt, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen. Hierbei ist die Eignung der Bewerber neben der Prüfung der Fachkunde auch im Hinblick auf Erfahrungen bei der Durchführung der Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu prüfen. Aus den geeigneten Bewerbern kann der/die Auftraggeber/-in dann eine beschränkte Anzahl auswählen, denen er/sie die Vergabeunterlagen zur Verfügung stellt.

Soweit soziale Beschäftigungseinrichtungen als Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A anzusehen sind und deshalb nicht am Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen teilnehmen dürfen, können diese in maßvollem Umfang im Wege der Freihändigen Vergabe beauftragt werden.

### 3. Verfahren zur Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen von Projekten der Stadterneuerung

Die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln ist kein Vergabeverfahren. Dies ist der Fall, wenn die Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger/-innen von Förderungsmitteln diese ebenfalls als Zuwendung an einen Letztempfänger weiterleiten, der die Förderprojekte umsetzt.

Werden die Gelder hingegen als (vertragliches) Entgelt für eine empfangene Leistung gezahlt, ist von einem öffentlichen Auftrag auszugehen.

Auch bei der Weiterleitung von Zuwendungen ist u. a. der „allgemeine Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ (§ 7 LHO) zu beachten. Darüber hinaus gilt auch die VV zu § 55 LHO und damit auch § 44 LHO. Die Entscheidung für ein solches Verfahren ist gegenüber dem Zuwendungsgeber anzuzeigen und in den entsprechenden Vermerken sind die Gründe für das gewählte Verfahren zu hinterlegen.

### B. Muster eines Bekanntmachungstextes

Der nachfolgende Bekanntmachungstext stellt lediglich ein an § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A orientiertes Muster für den Fall einer Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb dar, welches im Hinblick auf die jeweiligen Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls anzupassen und an den maßgeblichen Stellen zu vervollständigen ist. In dem Muster sind zudem Anmerkungen zu dessen Umsetzung bzw. Anwendung enthalten.

#### a) Öffentlicher Auftraggeber:

Name: xxx  
 Anschrift: xxx  
 Telefon: xxx  
 Fax: xxx  
 E-Mail: xxx

#### b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach  
 Öffentlichem Teilnahmewettbewerb  
 Vergabenummer:

#### c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bei dem hier gegenständlichen Auftrag handelt es sich um einen Bauauftrag. Die Bauleistungen sind von dem Auftrags-

nehmer unter Einbindung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose zu erbringen. Der Auftraggeber vergibt diese Leistungen in seiner Funktion als Eigentümer/Verwalter der Grundstücksflächen in xxx (Flur: xxx, Flurstück: xxx).

Die Maßnahmen werden aus Zuschüssen des Landes Nordrhein Westfalen und/oder aus Eigenmitteln finanziert. Das Land NRW sieht es dabei als wünschenswert an, wenn der Auftraggeber Baumaßnahmen in Verbindung mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose beauftragt. Der Auftraggeber beabsichtigt vor diesem Hintergrund, Bauleistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen bei einem Unternehmen zu beauftragen.

Gegenstand des ausgeschriebenen Auftrages sind daher folgende Leistungen:

- Die Erbringung von Bauleistungen im Bereich der Herstellung von Flächen, Gebäuden und Anlagen, Demontage und Abbrucharbeiten. Arbeiten des Straßen- und Wegebbaus; landschaftsgärtnerische Arbeiten, Vegetationsmanagement (ggf. streichen und/oder ergänzen).
- Die Einbindung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose: Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich den Einsatz von Langzeitarbeitslosen bei der Durchführung der einzelnen Bauleistungen in dem geforderten Umfang zu organisieren und sicherzustellen.

**Anmerkung:** Die Auftragsbeschreibung sollte alle wesentlichen Elemente des zu vergebenden Auftrags enthalten. Dabei ist keine Wiederholung der Leistungsbeschreibung notwendig. Die strukturpolitische Aufgabe des Auftraggebers, in deren Rahmen der Auftragnehmer tätig werden soll, könnte allgemein benannt werden. Darüber hinaus sollten die Art und Weise der zu erbringenden Bauleistungen, möglichst anhand der betroffenen Gewerke genannt werden. Soweit zusätzlich Planungsleistungen von dem Auftragnehmer verlangt werden, wären auch diese kurz zu beschreiben. Weiterhin sollten die Art und Weise der Leistungen zur Einbindung von Beschäftigungsmaßnahmen benannt werden.

#### d) Ort der Ausführung:

Die hier gegenständlichen Bauleistungen sind in xxx auf den vorbenannten Grundstücksflächen zu erbringen.

**e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:**

Die hier beauftragten Bauleistungen haben einen Gesamtwert von ca. xxx Euro. Die Durchführung des Auftrages soll höchstens xx Monate in Anspruch nehmen und bis zum xx.xx.xxxx abgeschlossen sein. Bei der Durchführung dieser Bauleistungen sind jeweils Langzeitarbeitslose einzusetzen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere den Einsatz örtlicher und regionaler Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, in Abstimmung mit den Arbeitsagenturen und/oder den örtlichen ARGen zu organisieren.

**f) Losaufteilung:**

**Anmerkung:** Eine Losaufteilung ist zu prüfen und es ist einzutragen, ob eine solche vorgesehen ist. Erfolgt eine Losaufteilung, sind die geplante Aufteilung in Lose und die Teilleistungen aufzulisten. Erfolgt keine Losaufteilung, sind die hierfür maßgeblichen Gründe in dem Vergabevermerk zu dokumentieren.

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:**

Nicht gefordert.

**h) Etwaige Frist für die Ausführung:**

Auftragsbeginn: xxx

Auftragsende: xxx

**i) Rechtsform der Bietergemeinschaft:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

**j) Ablauf der Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:**

Die Teilnahmeanträge sind spätestens bis zum

xx.xx.xxxx

bei der nachfolgend benannten Stelle einzureichen.

**Anmerkung:** Die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge muss ausreichend sein (§ 10 Abs. 4 VOB/A). Sie darf auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen liegen. In Anbetracht der Besonderheiten des Auftrages erscheint aber eher eine Frist von ca. 14 – 21 Kalendertagen als angemessen.

**k) Anschrift und weitere Formvorgaben für die Einreichung der Teilnahmeanträge:**

Der Teilnahmeantrag ist einzureichen bei der:

xxx

z. H. xxx

**Straße**

**PLZ, Ort**

Der Teilnahmeantrag muss in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden und ist mit dem Vermerk:

**Nicht öffnen!**

„Teilnahmeantrag zum Projekt: Bauleistungen unter Einbindung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose“

**Abgabetermin: xx.xx.xxxx**

zu versehen.

**Anmerkung:** Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Formvorgabe ist § 12 Abs. 3 VOB/A zu berücksichtigen. Hiernach sind Anträge auf Teilnahme auch dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Telefax oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden, sofern die sonstigen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

**l) Sprache, in der diese Anträge abgefasst sein müssen:**

Die Teilnahmeanträge nebst der beizufügenden Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache einzureichen.

**m) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:**

Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden spätestens am xx.xx.xxxx versendet.

**Anmerkung:** Hier ist eine Frist festzulegen, die dem Auftraggeber ausreichend Zeit einräumt, die Teilnahmeanträge zu prüfen und ggf. die Teilnehmer auszuwählen.

**n) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:**

Mit Abschluss des Vertrages zur Durchführung der geforderten Bauleistungen hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme vorzulegen. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Auftragssumme einschließlich etwaiger Nachträge. Sicherheiten sind aber nur dann zu stellen, wenn der Wert des Auftrages mindestens 250.000 EUR beträgt.

**o) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**

Die ausgeschriebenen Leistungen werden zum überwiegenden Teil durch öffentliche Zuwendungen finanziert werden. Vor diesem Hintergrund hat die Abrechnung unter Berücksichtigung fördertechnischer und zuwendungsrechtlicher Anforderungen zu erfolgen, d. h. sämtliche Ein- und Ausgaben müssen ebenso dokumentiert werden wie die Beteiligung Dritter. Beispielhaft kann hierzu auf die unter Ziffer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest) erfassten Vorgaben verwiesen werden.

**p) Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers:**

Die nachfolgend aufgelisteten Nachweise zur Zuverlässigkeit, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Fachkunde sind von den Bewerbern mit ihrem Teilnahmeantrag vorzulegen:

**1. Zuverlässigkeit:**

- Darstellung der Unternehmensstruktur des Bewerbers unter Angabe der Rechtsform.
- Eigenerklärung des Bewerbers hinsichtlich der Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 lit. e) bis i) i. V. m. S. 3 VOB/A. Hierin ist von dem Bewerber zu erklären, ob
  - über das Vermögen seines Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
  - sich sein Unternehmen in Liquidation befindet,
  - die handelnden Personen seines Unternehmens nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit seines Unternehmens als Bieter in Frage stellen,
  - sein Unternehmen seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
  - sich sein Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

- Eigenerklärung des Bewerbers, dass er in den letzten zwei Jahren nicht
  - gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
  - gemäß § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist.
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als sechs Monate).

**2. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

- Angabe der Umsatzzahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; sofern eine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung besteht, sind die Umsatzzahlen in Form von Jahresabschlüssen einzureichen.
- Angabe des Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit vergleichbaren Leistungen erzielt wurden.

**3. Fachkunde**

- Darstellung von maximal 5 Referenzprojekten aus den letzten drei Jahren, die vergleichbare Leistungen (Erbringung von vergleichbaren Bauleistungen unter Einbindung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose) zum Gegenstand hatten. Zu den Referenzprojekten sind folgende Angaben zu machen: Name des Referenzprojekts, Kurzbeschreibung, Rechnungswert, Ausführungszeitraum, ggf. Angabe des Leistungsanteils innerhalb einer Bietergemeinschaft, Anzahl und Einsatzdauer der eingesetzten Arbeitslosen sowie deren Leistungsanteil an der Bauleistung, Beschreibung des Konzepts der Arbeitsförderungsmaßnahme, Auftraggeber (Name, Kontaktadresse, Telefonnummer).  
Können keine oder nur wenige vergleichbare Referenzen vorgelegt werden, kann der Bewerber als Nachweis seiner Fachkunde auch ein Konzept zur Auftragsausführung einreichen. Darin hat er schlüssig darzulegen, wie eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung – insbesondere hinsichtlich der Einbindung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose – sichergestellt wird.

- Benennung des für die Projektleitung vorgesehenen Personals. Angabe von maximal 5 Referenzprojekten aus den letzten drei Jahren für jede benannte Person, bei denen diese als Projektleiter tätig waren. Die Referenzprojekte müssen vergleichbare Leistungen zum Gegenstand haben. (Vergleichbar sind solche Projekte, bei denen neben Bauleistungen auch integrative Arbeitsförderungsmaßnahmen zu erbringen waren.)

**Hinweis:**

- Die vorstehenden Nachweise zur Zuverlässigkeit, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Fachkunde sind von den Bewerbern innerhalb der Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme (Buchstabe j) vorzulegen.

**Anmerkung:** Falls Bewerber geforderte Nachweise nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist einreichen, hat der Auftraggeber zu prüfen, ob eine Nachforderung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen hat.

- Will sich ein Bewerber zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder der Fachkunde der Fähigkeiten Dritter (z. B. anderer Organisationen) bedienen, muss er dem Auftraggeber durch Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen der Dritten nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen.
- Präqualifizierte Unternehmen können hinsichtlich der vorstehenden Nachweise zur Zuverlässigkeit, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Fachkunde ihre Registrierungsnummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für Präqualifikationen von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) registriert sind. Nachweise, die nicht im Rahmen der Präqualifikation vorgelegt und geprüft werden, sind hingegen als Einzelnachweis einzureichen.
- Maßgebend zur Bestimmung der Aktualität der Nachweise ist jeweils das Ende der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge gemäß Buchstabe j).
- Als Bewerber kommen alle Unternehmen in Betracht, die sich mit der Durchführung bzw. Begleitung von integrativen Arbeitsförderungsmaßnahmen befassen. Entscheidende Voraussetzung ist, dass die unter p) 1. bis 3. dargestellten Eignungsnachweise vorgelegt werden können.

- Der Auftraggeber wird unter den geeigneten Bewerbern maximal 5 und mindestens 3 Bewerber auswählen, die er zur Abgabe eines Angebotes auffordern wird. Die Auswahlentscheidung wird anhand der von den Bewerbern vorgelegten Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Nachweise zur Fachkunde unter folgender Bewertung und Gewichtung vorgenommen:
  - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (0 bis 5 Punkte) – X %,
  - Referenzprojekte bzw. Konzept zur Auftragsdurchführung (0 bis 5 Punkte) – X %,
  - Leitendes Personal (0 bis 5 Punkte) – X %

Die ausgewählten Bewerber erhalten die Verdingungsunterlagen, aus denen sich die Leistungsanforderungen im Einzelnen ergeben.

**Anmerkung:** Vorstehend ist durch Angabe von Prozentsätzen festzulegen, welche Gewichtung den genannten Aspekten bei der Auswahl der Bewerber zukommen soll. Sofern für den Auftraggeber weitere Aspekte bei der Auswahl relevant sind, können diese ergänzend aufgenommen werden.

**q) Nebenangebote:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

**Anmerkung:** Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, könnte dies – ggf. zusammen mit entsprechenden Mindestanforderungen – an dieser Stelle ausdrücklich angegeben werden (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A).

**r) Sonstige Angaben; Nachprüfungsstelle § 21 VOB/A:**

**Anmerkung:** Hier Benennung der zuständigen Behörde.

## II. Die Vergabe von Gebäudereinigungsarbeiten oberhalb der EU-Schwellenwerte unter Berücksichtigung sozialer/ arbeitsmarktlicher Aspekte<sup>1</sup>

Der II. Teil der Arbeitshilfe soll am Beispiel einer kommunalen Vergabe von Gebäudereinigungsarbeiten die Möglichkeiten der Auftragsvergabe von Dienstleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten (z. B. Beschäftigung/Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen) aus der Sicht der G.I.B. als Beratungseinrichtung näher vorstellen.

Das angefügte Muster von Besonderen Vertragsbedingungen zur Ausführung von Gebäudereinigungsarbeiten unter Berücksichtigung von sozialen bzw. arbeitsmarktlichen Aspekten kann nach seiner Intention lediglich als Empfehlung für eine eigenverantwortliche Ausgestaltung der Vergabestelle dienen. Bei konkreten Auftragsvergaben wird die Einholung von Fachkompetenz in Zweifelsfällen dringend empfohlen.

### Der verfahrensmäßige Ablauf einer Auftragsvergabe

Eine schriftliche Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen einer Vergabestelle dient der Umsetzung des Transparenzgebotes. So fordert § 24 EG VOL/A 2009 ausdrücklich, dass „das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren ist, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.“ Danach muss die Dokumentation einer konkreten Auftragsvergabe zumindest zu folgenden Punkten Aussagen enthalten:

#### 1. Öffentlicher Auftraggeber

Nach § 98 GWB sind Teile des Staates oder seiner Untergliederungen (z. B. Bund, Land, Kommune) öffentliche Auftraggeber im Vergaberecht.

#### 2. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Nach § 2 EG Abs. 3 VOL/A 2009 ist die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke von Ertragsberechnungen unzulässig.

#### 3. Bestimmung der Auftragsart

Leistungen der Gebäudereinigung sind Dienstleistungsaufträge bei häufiger gleichzeitiger Beschaffung von Verbrauchsmaterial und evtl. der Lieferung von Leasing-Schmutzfangmatten. Sofern diese Dienstleistungsaufträge nach § 97 Abs. 4 GWB mit sozialen Aspekten (Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen) verknüpft werden sollen, darf der soziale, hier arbeitsmarktliche, Aspekt der Dienstleistung nicht das Gepräge geben.

#### 4. Schwellenwert überschritten

Der Schwellenwert beträgt nach § 2 Nr. 3 VgV für Dienstleistungsaufträge 193.000 €. Diese bedeutet die Anwendung des Abschnitts 2 (VOL/A – EG). Die Berechnung des Auftragswerts nach § 3 VgV beruht auf der geschätzten Gesamtvergütung einschließlich aller Lose, Optionen und Vertragsverlängerungen. Eine Aufteilung, um eine Schwellenwertunterschreitung herbeizuführen, ist unzulässig.

#### 5. Wahl der richtigen Verfahrensart

Die Regel ist oberhalb der Schwellenwerte gem. § 3 EG Abs. 1 VOL/A 2009 das offene Verfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann eine nicht offene Ausschreibung erfolgen. Ein nicht offenes Verfahren ist nach § 3 EG Abs. 2 a VOL/A 2009 zulässig, wenn nach der Eigenart der Dienstleistung diese nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders, wenn außergewöhnliche Eignung (§ 2 EG Abs. 1 Satz 1 VOL/A 2009) erforderlich ist.

Auf diese Bestimmung kann im Rahmen des Ermessens vom öffentlichen Auftraggeber zurückgegriffen werden, wenn der Dienstleistungsauftrag mit sozialen Aspekten verbunden werden soll und hinsichtlich der mit dem Auftrag verbundenen Integration von Langzeitarbeitslosen besondere Fachkenntnisse im Umgang mit dem Klientel erforderlich sind.

<sup>1</sup> Diese Checkliste stellt ein Muster für die Auftragsvergabe von Gebäudereinigungsarbeiten dar. Sie kann aber auch bei Austausch des Leistungsgegenstandes für andere Ausschreibungen von Fachabteilungen, z. B. für Cateringdienstleistungen an Schulen oder Kindertagesstätten, genutzt werden. Da sich insbesondere die Berücksichtigung von sozialen Kriterien in der Auftragsvergabe noch in einem Entwicklungsstadium befindet, kann nur der aktuelle Stand der Umsetzung ohne jedwede Haftung vonseiten der G.I.B. vorgestellt werden.



Für die Darlegung des Ausnahmetatbestandes gilt:

- eine sorgfältige Prüfung
- eine detaillierte Begründung
- eine Dokumentation der Gründe für die Auswahl des Vergabeverfahrens in der Vergabeakte
- evtl. Höchstzahl von Unternehmen bestimmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (vgl. § 3 EG Abs. 5 VOL/A 2009)

**Hinweis:** Sofern die Bieter Konzepte erbringen müssen, eigene innovative Ideen gefragt sind, urheberrechtliche oder wettbewerbsrechtlich geschützte Verfahren zur Anwendung kommen, die nicht durch andere ersetzt werden können, kann ein Ausnahmefall vorliegen.

#### 6. Berücksichtigung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren

In § 97 Abs. 4 GWB geht es um die Wertung von Angeboten und die Möglichkeiten von Auftraggebern, Wertungskriterien festzulegen. Auftraggeber müssen also für jedes Vergabeverfahren festlegen, wie sie das jeweils wirtschaftlichste Angebot ermitteln wollen. Die EU-Richtlinie 2004/18 nennt als Beispiele verschiedene Wertungskriterien wie Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst oder technische Hilfe. Der Gesetzgeber hat in § 97 Abs. 4 GWB in der Neufassung ergänzt, dass Auftraggeber

auch „insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte“ berücksichtigen dürfen. Somit kann auch die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen ein zulässiges Zuschlagskriterium sein (vgl. EUGH in Sachen „Beentjes“ 20.09.1988 – C 31 – 87). Soziale Vergabeaspekte können danach grundsätzlich in allen Phasen eines Vergabeverfahrens berücksichtigt werden.

„Handelt es sich bei einem sozialen Aspekt um keinen leistungs- und wertbildenden Teil, der den Leistungsgegenstand selbst nach Art, Eigenschaft und Güte beeinflusst und damit in die Leistungsbeschreibung eingeht, sondern um eine Anforderung, die lediglich für die Ausführung der Leistung, d. h. die Leistungserbringung maßgeblich ist oder sein soll, so kann der soziale Aspekt als eine zusätzliche Bedingung für die Ausführung des Auftrags nach § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB Berücksichtigung finden.“ So kann über eine zusätzliche Bedingung nun verlangt werden, dass der Auftraggeber für die Auftragsdurchführung zu einem bestimmten Teil und mit näheren Vorgaben Langzeitarbeitslose in die Auftragsdurchführung einbezieht (Deutscher Städtetag u. a. „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“, Seite 16/17).

#### 7. Vergabe nach Losen

Nach § 97 Abs. 3 GWB ist die Aufteilung der Leistung/en zur Berücksichtigung des Mittelstandes in Losen vorzunehmen. Dies bedeutet:

- Aufteilung in Fach- oder Teillose
- Mittelständische Interessen „vornehmlich“ zu berücksichtigen
- Gemeinsame Vergabe ist zu begründen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (Dokumentation in Vergabeakte).

Grundsätzlich bietet es sich bei der Beauftragung von Reinigungsarbeiten an, diese gebäudeweise bzw. nach Standorten losweise aufzuteilen, um einer wirtschaftlichen Kalkulation gerecht zu werden.

#### 8. Bietergemeinschaften

Nach § 6 EG Abs. 2 Satz 1 VOL/A 2009 sind Bietergemeinschaften wie Einzelbewerber zu behandeln. Im Auftragsfall bietet sich die Rechtsform einer gesamtschuldnerisch haftenden GbR an, die durch einen Federführer vertreten wird.

## 9. Vergabeakte

Nach § 24 EG Abs. 1 VOL/A 2009 ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren. § 24 EG Abs. 2 VOL/A 2009 gibt dabei die Mindestinhalte der Dokumentation vor.

## 10. Leistungsbeschreibung § 8 EG VOL/A

Nach § 8 EG Abs. 1 VOL/A 2009 ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, sodass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung). Dies beinhaltet:

- Festsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. **Berücksichtigung der sozialen (arbeitsmarktlichen) Aspekte in den Vertragsbedingungen nach § 11 EG Abs. 1 Satz 2 VOL/A 2009** oder Sicherheitsleistungen nach § 11 EG Abs. 4 VOL/A 2009)
- Kalkulationsregelungen (Einzelpreise/monatliche Pauschalpreise)
- Ggf. relevante Subventionierungen offenlegen
- Darlegung von Schnittstellen
- Qualitätskriterien aufführen
- Erfassung der Bestandsdaten (Flächenangaben, Reinigungsintervalle)
- Terminplan (evtl. inkl. Ausführungsfristen)
- Bezugnahme auf technische Spezifikationen (Anhang TS zur VOL/A2009)
- Weitere technische Anforderungen s. § 8 EG VOL/A 2009
- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung
- Keine Auferlegung von ungewöhnlichen Anforderungen und Wagnissen
- Grundsätzlich keine Angaben von Leitprodukten bei Materialgestellungen

Grundlage sollte immer ein detailliertes Flächenverzeichnis sein mit Angaben über Lage, Nutzung und Materialbeschaffenheit der zu reinigenden Flächen. Die Einteilung der Räume nach Nutzung in sogenannte Raumgruppen ist vorteilhaft für die Leistungsbeschreibung z. B. bei der Unterhaltsreinigung. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben zur geplanten Reinigungs- und Prüfhäufigkeit (bei ergebnisorientierter Reinigung) der einzelnen Arbeiten enthalten. Eine Liste zur Definition der Leistungsarten erspart spätere Auslegungsdifferenzen.

Vorgaben zu Anwesenheitszeiten der Objektleitung oder der Vorarbeiter/-innen bzw. Betreuer/-innen dienen der Qualitätssicherung und späteren Kontrollmöglichkeit. Die Leistungsbeschreibung muss bei der Berücksichtigung von sozialen Aspekten weiterhin Angaben zur Berücksichtigung der Beschäftigung bzw. Integration von Langzeitarbeitslosen bei der Auftragsvergabe haben und insoweit auf die diesbezüglichen besonderen Vertragsbedingungen hinweisen.

## 11. Vergabeunterlagen

Nach § 9 EG VOL/A 2009 umfassen die Vergabeunterlagen alle Angaben, die erforderlich sind, um eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen aus

- dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe),
- den Bewerbungsbedingungen einschl. der Angabe der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung,
- den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen mit der besonderen Ausgestaltung für eine arbeitsmarktliche Leistungsdurchführung bestehen.

Nach § 12 EG Abs. 4 VOL/A 2009 ist die Angebotsfrist von 40 Tagen nach dem Tag der Absendung der Bekanntmachung (vgl. § 15 EG VOL/A 2009) zu beachten.

## 12. Bekanntmachung

Oberhalb der Schwellenwerte hat nach § 15 EG VOL/A 2009 eine Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen (Formular: <http://simap.europa.eu>). Die Vergabebekanntmachung darf in der BRD erst vom Tag der Absendung der europäischen Bekanntmachung veröffentlicht werden (§ 15 EG Abs. 4 Satz 1 VOL/A 2009).

## 13. Angebote

- Keine Verhandlungen bei nicht offener Ausschreibung.
- Nicht offenes Verfahren hat Angebotsfrist von 40 Tagen.

### Prüfung von Angebotsinhalten:

- Nennung des/der Preise/s
- Geforderte Angaben und Erklärungen abgegeben (§ 16 EG Abs. 3 VOL/A 2009)

- Keine Änderungen an den Verdingungsordnungen von Bieterseite vorgenommen
- Angabe, ob eine Bietergemeinschaft vorliegt

#### **Öffnung der Angebote/Submission**

(§§ 17 – 19 EG VOL/A 2009):

- Eingangsvermerk
- Zwei Personen vonseiten des Auftraggebers haben anwesend zu sein
- Feststellung, ob Angebote unversehrt und fristgerecht eingegangen sind (sonst Vermerk)
- Niederschrift über Submission unterschreiben und nicht öffentlich machen
- Angebote sicher und unzugänglich aufbewahren
- Nach § 19 EG Abs. 2 VOL/A 2009 sind Erklärungen und Nachweise nach Fristsetzung zunächst nachzufordern; erst dann kann ausgeschlossen werden
- Einzelpreisangaben nachfordern, wenn sie die Wertungsreihenfolge nicht verändern

#### **Prüfung der Angebote:**

- Formell: fristgerecht und vollständig? Unterschrieben? (§ 19 EG VOL/A 2009)
- Materiell: rechnerische und fachliche Richtigkeit
- Wertung der Angebote (§ 19 EG VOL/A) unter genauer Anwendung der bekannt gemachten Wertungsmatrix
- Ergebnis der Prüfung in Vergabeakte dokumentieren
- Regelungen zur Korruptionsbekämpfung in NRW beachten

#### **14. Zuschlag § 21 EG VOL/A 2009**

Vor Zuschlagserteilung sind die Regelungen zur Vorabinformation nach § 101 a GWB zu beachten.

Der Zuschlag ist unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot schriftlich zu erteilen; er ist Vertragsabschluss.

Oberhalb der Schwellenwerte erfolgt die Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im EU-Amtsblatt.

Der Vergabevermerk über das gesamte Vergabeverfahren ist für die Vergabeakte gem. § 24 EG VOL/A 2009 zu fertigen.

## Anlage

## Muster eines Reinigungsvertrages unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei der Auftragsvergabe als Ausführungsvorschrift in den Besonderen Vertragsbedingungen<sup>1</sup>

### Reinigungsvertrag

Zwischen der Stadt .....

\_\_\_\_\_

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

\_\_\_\_\_

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer auf der Grundlage des Angebots vom ..... die

- Gebäudereinigungsarbeiten
  - Glasreinigungsarbeiten
- im städtischen Schulgebäude: .....

#### § 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachfolgender Reihenfolge

- a) die objektbezogene Leistungsbeschreibung einschl. der Flächenzusammenstellungen (Anlage 1, 1 A, 1 B)
- b) die nachstehenden Vertragsbedingungen einschl. der Vereinbarung der Entgelte (Anlage 2)
- c) die VOL/B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (siehe VOL/B 2009)
- d) die besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung der Leistungen unter Berücksichtigung der sozialen/ arbeitsmarktlichen Aspekte nach § 97 Abs. 4 GWB (Anlage 3)
- e) die Richtlinien für die Vergabe und Abrechnung im Gebäudereiniger-Handwerk des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks – aktueller Stand vom .....
- f) der Lohntarifvertrag für das Gebäudereinigungsgewerbe vom 29.10.2009. Für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer/-innen gelten ab dem 10.3.2010 die neuen TV-Mindestlöhne (BAz. Nr. 37 vom 9.3.2010, S. 951).

#### § 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag und den in § 2 genannten Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; Satz 3 bleibt unberührt.

Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung ist der Auftraggeber gehalten, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen; kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung nicht fristgerecht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarten Entgelte angemessen herabzusetzen.

#### § 4 Reinigungs- und Aufsichtspersonal

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, nur fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen. Er versichert, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen – auch im Bereich der arbeitsmarktlichen Leistungen – sozialversicherungspflichtiges Personal zu beschäftigen und ggf. zu qualifizieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise der im Reinigungsobjekt eingesetzten Arbeitskräfte vorlegen zu lassen.

<sup>1</sup> Quelle: Vergabeservice Berlin, Musterausschreibungen für Reinigungsleistungen unter [www.berlin.de/vergabeservice/musterausschreibungen/muster\\_reinigung.html](http://www.berlin.de/vergabeservice/musterausschreibungen/muster_reinigung.html)

Hausmeister und im Haushalt des Hausmeisters lebende Verwandte dürften nicht als Beschäftigte des Auftragnehmers in den Reinigungsobjekten eingesetzt werden, die von dem Hausmeister betreut werden.

Ausländer müssen im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein; der Auftraggeber kann entsprechende Nachweise verlangen. Die Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die Leistungen nach den Sozialgesetzen (z. B. SGB II) erhalten.

Arbeitskräfte mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten dürfen nicht eingesetzt werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind für die Arbeitskräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und einmal jährlich vom Auftragnehmer Kontrolluntersuchungen durch das Gesundheitsamt gem. den einschlägigen Bestimmungen zu erbringen und sind die Arbeitskräfte vom Auftragnehmer auf dessen Kosten mit einem Ausweis zu versehen, der sie als Arbeitskräfte des Auftragnehmers ausweist. Die Ausweise müssen den Namen des Auftragnehmers und den Namen des Beschäftigten enthalten; sie gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. dem Reisepass und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Beim Ausscheiden von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer den Ausweis zurückzufordern.

Der Auftragnehmer verpflichtet die Arbeitskräfte:

- keinen Einblick in die Akten und Schriftstücke zu nehmen,
- weder Schreibtische, Schränke noch andere Einrichtungsgegenstände zu öffnen,
- die in den Räumen befindlichen Telefone und Büromaschinen nicht zu benutzen,
- Verschwiegenheit über bekannt gewordene dienstliche Vorgänge zu wahren,
- Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumen gefunden werden, unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder einem Beauftragten zu übergeben (Finderlohn wird nicht gezahlt).

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers jede Arbeitskraft auszutauschen.

Sofern Mindestlöhne gemäß Arbeitnehmerentendegesetz festgelegt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, sich Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen für die im Objekt eingesetzten Arbeitskräfte vorlegen zu lassen.

Der Auftragnehmer überträgt einer Arbeitskraft die Aufsicht über das Reinigungspersonal. Die Aufsicht hat sich – soweit erforderlich – mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Reinigungsarbeiten betraut hat, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Das gilt insbesondere für Kinder.

#### § 5 Reinigungszeit

- Der Auftragnehmer hat die Arbeitszeit der Arbeitskräfte mit dem Auftraggeber abzustimmen. Hierbei muss insbesondere beachtet werden, dass der Dienstbetrieb nicht behindert wird.

Die Reinigungsarbeiten sollen zu folgenden Zeiten beginnen: montags – freitags ab 14:30 Uhr.

- Arbeiten zu Zeiten, die zuschlagspflichtig sind, bedürfen einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Entgelte.

#### § 6 Arbeitsmittel und -verfahren

Alle erforderlichen Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte sowie Reinigungs- und Pflegematerialien, auch Desinfektionsmittel und Arbeitsschutzkleidung) stellt der Auftragnehmer.

Die verwendeten Arbeitsmittel müssen geeignet sein, Pflege und Werterhaltung des zu reinigenden Objektes zu gewährleisten. Maschinen und Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die in den gültigen Listen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie für den jeweiligen Verwendungsbereich aufgeführt sind. Umweltfreundliche Produkte sind zu verwenden.

Pflegehinweise des Auftraggebers sind einzuhalten.

Die verwendeten Arbeitsmittel dürfen folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten: Alkylphenoethoxylate (APEO), Nitrilotriacetat (NTA), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), p-Dichlorbenzol, Salzsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, aromatische und aliphatische Lösungsmittel, Ethylendiamintetraacetat (EDTA), Phosphate, Formaldehyd. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers oder Vertreibers der Arbeitsmittel einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

Desinfektions- und Reinigungsmittel des Auftragnehmers hat dieser auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.

Es dürfen keine Arbeitsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungsgegenständen und Bauteilen verursachen oder Personen gefährden können. Die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind Sache des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung unentgeltlich Materialproben zur Prüfung durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Arbeitsmittel zu verlangen oder zu untersagen; dies gilt insbesondere für Räume mit EDV-Anlagen. Eventuelle Umstellungen von Reinigungsverfahren oder -mitteln in Bereichen mit elektronischen Geräten sind stets vorab mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer wird sich stets bemühen, als Arbeitsmittel möglichst Blindenwaren von anerkannten Blindenwerkstätten zu beziehen.

Der Auftraggeber stellt für die Durchführung der Reinigungsarbeiten unentgeltlich Wasser sowie Strom zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat für einen sparsamen Verbrauch zu sorgen.

Es sind nur ungefärbte Abfallsäcke aus Recycling-Kunststoff zu verwenden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorhandenen Abfallbehälter (Papier, Restmüll u. Ä.) auch getrennt zu entleeren. Bei Nichtbeachtung sind alle zusätzlich anfallenden Entsorgungskosten durch den Auftragnehmer zu tragen.

### § 7 Bereitstellung von Räumen

Der Auftraggeber stellt zum Umkleiden wie auch zur Aufbewahrung von Maschinen, Geräten und Reinigungsmaterialien unentgeltlich geeignete, verschließbare Räume zur Verfügung. Diese Räume sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zu reinigen.

Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten den gesetzlichen Erfordernissen (z. B. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13.12.1996, BGBl. I S. 1938, zuletzt geändert S. 2001 S. 2785) entsprechen und hat im Einzelfall den Auftraggeber auf notwendige Änderungen unverzüglich hinzuweisen.

### § 8 Entgelte

Die vereinbarten Entgelte sind in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen.

Die vereinbarten Entgelte gelten als Festpreise; sie können frühestens nach einem Jahr und nur mit Zustimmung des Auftraggebers erhöht oder ermäßigt, wenn

- der Abschluss neuer Lohn- und Rahmentarifverträge, die für den Auftragnehmer gelten, dies erforderlich machen sollte,
- durch Rechtsvorschriften Änderungen der Sozialleistungen bestimmt werden,
- organisatorische Änderungen des Dienstbetriebes Änderungen der Reinigungsflächen oder der Nutzungsintensität mit sich bringen.

Änderungen der Entgelte bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Bei Qualitätsmängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Entgelte zu kürzen. Zur Nachweisführung von Qualitätsmängeln ist der Auftraggeber berechtigt, in der Einrichtung Übersichten zu führen, zu deren nachweislicher Kenntnis- und Stellungnahme der Auftragnehmer verpflichtet ist (Beschwerdebuch).

Der Auftragnehmer hat seine tatsächlich erbrachten Reinigungsleistungen bei der monatlichen Rechnungslegung tageweise und objektbezogen aufzuschlüsseln.

Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit geringfügigen Bau- oder Renovierungsarbeiten (bis zu 3 % der Reinigungsfläche) sind laufende Unterhaltsreinigung und mit der Vergütung abgegolten. Entgelte für darüber hinausgehende oder durch umfangreiche Bauarbeiten notwendig werdende Reinigungsarbeiten sind vor Ausführung mit dem Auftraggeber gesondert zu vereinbaren.

#### § 9 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Mängel und Schäden – z. B. an Gebäudeteilen, an elektrischen, sanitären Anlagen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen – die bei den Reinigungsarbeiten festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Personal der Einrichtung bzw. dem zuständigen Hausmeister oder dem Auftraggeber zu melden. Soweit diese Schäden das Reinigungspersonal gefährden, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandung ausgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat vorzusorgen, dass durch Reinigungsarbeiten Benutzer des Objektes nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.

#### § 10 Zahlungen

Der Auftraggeber zahlt nach Erfüllung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfaren Rechnung bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

Die tatsächliche Reinigungsfläche ergibt sich aus dem verbindlichen Aufmaß. Bis zur Feststellung des verbindlichen Aufmaßes werden Zahlungen nur unter Vorbehalt geleistet. Die vom Auftraggeber übergebene Maßen- und Mengenübersicht wird vom Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen überprüft und ggf. ergänzt. Sie wird verbindlich, wenn sie von beiden Seiten akzeptiert wird.

Mehr- und Minderforderungen werden grundsätzlich mit der Zahlung im folgenden Monat ausgeglichen.

#### § 11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden in dem Objekt, die durch ihn oder sein Personal sowie durch Dritte anlässlich seines Betriebes verursacht werden. Das gilt unter anderem auch für Schäden durch unsachgemäße Reinigung der Fußböden. Er ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 500.000,00 € für Sachschäden, 1.000.000,00 € für Personenschäden, 50.000,00 € für Abwasserschäden und 50.000,00 € für Obhuts- und Bearbeitungsschäden abzuschließen und dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherung innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung nachzuweisen.

Der Auftraggeber haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des Auftragnehmers und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber hat Ansprüche gegen den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Schadens schriftlich und bei Ablehnung durch den Auftragnehmer innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

#### § 12 Kündigung des Vertrages

Der Auftraggeber ist zur Kündigung/Teilkündigung für einzelne Objekte des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke und andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt,

- der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes zur Wettbewerbsbeschränkung zustande gekommen ist,
- der Auftragnehmer Personal einsetzt, welches nicht ordnungsgemäß der Sozialversicherung gemeldet ist,
- der Auftragnehmer die Bestimmungen des Vertrages nicht nur geringfügig verletzt, und seine Leistung nach zweimaliger Abmahnung nicht ordnungsgemäß erbringt bzw. den Forderungen des Auftraggebers nicht nachkommt,
- der Auftragnehmer gegen das Arbeitnehmerentse-  
desgesetz verstößt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenz-  
verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse  
abgelehnt wurde,
- der Abschluss der Haftpflichtversicherung nicht binnen  
der in § 11 genannten Frist nach einer Mahnung unver-  
züglich nachgewiesen wird,
- der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten zur  
Ausführung des Auftrages unter Berücksichtigung  
sozialer/arbeitsmarktlicher Aspekte nicht erfüllt.

Bei einer Kündigung mit sofortiger Wirkung ist der Auf-  
traggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihm  
hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

#### § 13 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am ..... und endet – unter  
Beachtung des § 11 – am .....

#### § 14 Sonstiges

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Rechte und  
Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen.

#### § 15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist ..... vereinbart.

#### § 16 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen  
der Schriftform.

---

Ort, Datum, Unterschriften

**Anlage 1**

**zum Reinigungsvertrag**

Stand: \_\_\_\_\_

Objektbezogene Leistungsbeschreibung für Unterhaltsreinigung

Dienstgebäude: \_\_\_\_\_

| Anzahl der Arbeitsgänge je Woche<br>(Reinigungszahl)                             |  |                 |            |              |  |
|--|--|-----------------|------------|--------------|--|
| (gewünschte Anzahl ist durch den Auftraggeber angekreuzt)                        |  |                 |            |              |  |
|  | a)<br>eingeschränkt  | b)<br>3 x/Woche | c)<br>tgl. | d)<br>andere |  |
| <b>1. Räume</b>  |  |                 |            |              |  |
| <b>Bodenarbeiten</b>   |  |                 |            |              |  |
| Hartboden  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ feucht wischen/fegen</li> <li>▪ polieren, Pflegemittel auftragen, cleanern bzw. aufbürsten</li> </ul> | 2,5<br>2,5      | 3<br>3     | 5<br>5       |  |
| Textilboden  | saugen/bürsten   | 2,5             | 3          | 5            |  |
| <b>Nebenarbeiten</b>   |  |                 |            |              |  |
| Papierkörbe, Abfallbehälter, Aschenbecher  | entleeren, auswischen  | 5               | 3          | 5            |  |
| Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände  | Staub wischen  | 2,5             | 3          | 5            |  |
| Metallteile  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ säubern</li> <li>▪ mit Pflegemittel behandeln</li> </ul>  | 1<br>1          | 2<br>1     | 2,5<br>1     |  |
| Fensterbänke, Heizkörper, Fußleisten, Türen und Türrahmen, Treppengeländer u. Ä. | säubern  | 2,5             | 3          | 5            |  |
| Waschbecken und andere Sanitärinstallationen                                     | aus- und abwaschen   | 5               | 3          | 5            |  |
| Kachel- und Ölwände  | abwaschen  | 1               | 1          | 1            |  |
| <b>2. Verkehrsfläche</b>   |  |                 |            |              |  |
| <b>Bodenarbeiten</b>   |  |                 |            |              |  |
| Hartboden  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ feucht wischen/fegen</li> <li>▪ polieren, Pflegemittel auftragen, cleanern bzw. aufbürsten</li> </ul> | 2,5<br>2,5      | 3<br>3     | 5<br>5       |  |
| Textilboden  | saugen/bürstsaugen   | 2,5             | 3          | 5            |  |
| <b>Nebenarbeiten</b>   |  |                 |            |              |  |
| Papierkörbe, Abfallbehälter, Aschenbecher  | entleeren, auswischen  | 5               | 3          | 5            |  |
| Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände  | Staub wischen  | 2,5             | 3          | 5            |  |
| Metallteile  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ säubern</li> <li>▪ mit Pflegemittel behandeln</li> </ul>  | 1               | 1          | 1            |  |
| Fensterbänke, Heizkörper, Fußleisten, Türen und Türrahmen, Treppengeländer u. Ä. | säubern  | 2,5             | 2          | 2,5          |  |
| Waschbecken und andere Sanitärinstallationen                                     | aus- und abwaschen   | 5               | 3          | 5            |  |
| Kachel- und Ölwände<br>Schmutzfänger   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ abwaschen</li> <li>▪ aufnehmen, säubern</li> </ul>  | 1<br>2,5        | 1<br>1     | 1<br>2,5     |  |
| <b>3. Nassräume</b>  |  |                 |            |              |  |
| <b>Bodenarbeiten</b>   |  |                 |            |              |  |
| Hartbodenbeläge  | nass wischen, desinfizieren  | 5               | 3          | 5            |  |

| <b>Anzahl der Arbeitsgänge je Woche<br/>(Reinigungszahl)</b>  |   |                     |                 |            |              |
|---|---|---------------------|-----------------|------------|--------------|
| [gewünschte Anzahl ist durch den Auftraggeber angekreuzt]   |   |                     |                 |            |              |
|   |   | a)<br>eingeschränkt | b)<br>3 x/Woche | c)<br>tgl. | d)<br>andere |
| <b>Nebenarbeiten</b>  |   |                     |                 |            |              |
| Papierkörbe, Abfallbehälter,<br>Aschenbecher  | entleeren, auswischen   | 5                   | 3               | 5          |              |
| Einrichtungs- und<br>Ausstattungsgegenstände  | Staub wischen   | 2,5                 | 3               | 2,5        |              |
| Metallteile   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ säubern</li> <li>▪ mit Pflegemittel behandeln</li> </ul> | 2,5                 | 2               | 2,5        |              |
| Fensterbänke, Heizkörper,<br>Fußleisten, Türen und Tür-<br>rahmen, Treppengeländer u. Ä.                    | säubern   | 2,5                 | 1               | 2,5        |              |
| Waschbecken und andere<br>Sanitärinstallationen   | aus- und abwischen  | 5                   | 3               | 5          |              |
| Kachel- und Ölwände<br>Verbrauchsmittel   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ abwaschen</li> <li>▪ Funktionskontrolle</li> </ul>       | 2,5                 | 1               | 2,5        |              |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ergänzen</li> </ul>                                      | 5                   | 3               | 5          |              |
| Fußbodenentwässerung  | spülen  | 2,5                 | 2               | 2,5        |              |
| Die Reinigung soll erfolgen   |   |                     |                 |            |              |
| <input type="checkbox"/> morgens<br><input type="checkbox"/> nachmittags<br><input type="checkbox"/> abends |   |                     |                 |            |              |

**Anlage 1 A**

**zum Reinigungsvertrag**

Flächenzusammenstellung und Reinigungsplan – Gebäudeinnenreinigung –

Dienstgebäude: \_\_\_\_\_

Die für die Vertragsparteien verbindlichen Aufmaße sind innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn gemeinsam festzustellen.

| Flächenart     | Bodenbelagsart | Flächen mit entsprechender Reinigungszahl |                              |                          | _ x wöchentlich<br>(1/2/3 x) m <sup>2</sup> |
|----------------|----------------|---|------------------------------|--------------------------|---|
|                |                | täglich m <sup>2</sup>                    | eingeschränkt m <sup>2</sup> | 2-täglich m <sup>2</sup> |   |
| Räume          |                |   |                              |                          |   |
| Verkehrsfläche |                |   |                              |                          |   |
| Nassräume      |                |   |                              |                          |   |
| <b>Summe</b>   |                |   |                              |                          |   |

aufgestellt/Datum: \_\_\_\_\_

**Erläuterungen**

- Abkürzungen:** H: Hartboden (PVC- bzw. Linoleumboden)  
 T: Textilbelag  
 P: Parkett- bzw. Holzboden  
 S: Kunst- bzw. Natursteinboden  
 F: Fliesen (Keramik u. Ä.)  
 B: Betonboden  
 Z: Zementboden  
 G: Gumminoppenboden

**Erstellung von Flächenaufmaßen**

Verbindlich sind Fertigmaße von Wandputz zu Wandputz, Fußleisten werden übermessen. Die Grundflächen von Einbaumöbeln, Wandschränken und bodenbündigen Heizkörpern, Pfeilern usw. bleiben unberücksichtigt.

Das Aufmaß für Treppen ergibt sich aus Tritt- und Stirnfläche, Überhänge und Abschluss- bzw. Randleisten werden übermessen. Die oberste Trittfläche rechnet dem Podest zu.

Bei Wandflächen bleiben Aussparungen für Türen und Fenster oder sonstige bauseitig vorgesehene Durchbrüche unberücksichtigt.

Steckdosen, Leisten, Heizkörper, Beleuchtungseinrichtungen u. Ä. werden übermessen. Kachel- bzw. Ölwände bei Sanitäreinrichtungen sind nicht gesondert aufzumessen (Nebenarbeit).

**Anlage 1 B**

## zum Reinigungsvertrag

Flächenzusammenstellung und Reinigungsplan – Gebäudeinnenreinigung –

Dienstgebäude: \_\_\_\_\_

Die für die Vertragsparteien verbindlichen Aufmaße sind innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn gemeinsam festzustellen.

| Fensterart | Glasfläche m <sup>2</sup> | Jährliche Reinigungshäufigkeit |        | Bemerkungen |
|------------|---------------------------|--------------------------------|--------|-------------|
|            |                           | Glas                           | Rahmen |             |
|            |                           |                                |        |             |
| Summe      |                           |                                |        |             |

aufgestellt/Datum: \_\_\_\_\_

**Erläuterungen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Erstellung von Flächenaufmassen**

Fenster, Oberlichte, Glasbausteine u. Ä. werden nach den lichten (geringsten) Baumaßen aufgemessen; Teile der Fenster- bzw. Rahmenkonstruktion sind zu übermessen.

Bei Türverglasungen wird nur die Glasfläche aufgemessen; Sprossen werden übermessen.

Die Maße werden in cm einfach aufgenommen; die Reinigungsfläche wird in „m<sup>2</sup>“ (gerundet auf 2 Stellen hinter dem Komma) aufgemessen.

Bei Doppelfenstern sind die aufgemessenen Flächen zu verdoppeln.

Bei einseitiger Reinigung – z. B. in klimatisierten Räumen – ist die Fläche zu halbieren.

Spiegel, Schranktüren u. Ä. sind nicht der Glasreinigung zuzurechnen.

Anlage 2

**zum Reinigungsvertrag**

Dienstgebäude: \_\_\_\_\_

Entsprechend § 8 werden folgende Reinigungsentgelte vereinbart:

**1. für die Unterhaltsreinigung – Gebäudeinnenreinigung – (je Monat)**

= insgesamt zu reinigende Fläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> = \_\_\_\_\_ €

**2. für die Glasreinigung in den Monaten je Reinigung**

**2.1 Fenster**

**2.2 Rahmen-Zuschlag**

1 x jährlich im Monat der Reinigung

**2.3 Wandoberlichte**

1 x jährlich im Monat der Reinigung

Den genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zuzurechnen.

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)

## Anlage 3 (Muster)

## Berücksichtigung von sozialen/arbeitsmarktlichen Aspekten bei der Auftragsdurchführung

Die Stadt ..... sieht es als wünschenswert an, bei der Vergabe von Gebäudereinigungsarbeiten an ausgewählten städtischen Schulen die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen bei der Ausführung der Reinigungsleistungen mit zu berücksichtigen. Nach § 97 Abs. 4 GWB ist dieser vergabefremde Aspekt in den Vergabebedingungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ausdrücklich zugelassen.

Hauptziel der mit den Reinigungsarbeiten verknüpften Beschäftigungsmaßnahme für Langzeitarbeitslose ist die Stabilisierung von Personen, die wegen ihrer besonderen Benachteiligung keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben. Das Arbeitsfeld Gebäudereinigung eignet sich, um schrittweise durch das Einüben von Arbeitsabläufen und die kontinuierliche Steigerung der Leistung ein Training aufzubauen, das letztendlich zu einer Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt führen kann. Hierzu ist nicht nur die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen erforderlich, sondern ein Schwerpunkt muss auch auf der Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit von Langzeitarbeitslosen liegen.

Dem Arbeitsmarkt stehen nicht ausreichend qualifizierte Kräfte im Reinigungsbereich zur Verfügung. Spezielle Kenntnisse im Umgang mit Reinigungsmitteln, Kenntnisse bei dem Einsatz von Maschinen und anderen technischen Hilfen sind nicht vorhanden oder nur gering ausgeprägt. Im Rahmen des Beschäftigungsprojektes soll daher eine betriebsinterne Qualifizierung der Teilnehmer/-innen im Umfang von 2 Wochenstunden während der gesamten Laufzeit des Auftrages stattfinden. Ziel der Qualifizierung ist es, Langzeitarbeitslose an das Berufsfeld Gebäudereiniger heranzuführen.

Bei der Qualifizierung sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Fachpersonal, das für den Auftraggeber nachweisbar Erfahrung mit der Motivation von Langzeitarbeitslosen hat, insbesondere umweltschützende Reinigungsmittel und -methoden mit folgenden Schwerpunkten vorgestellt werden:

- Bearbeitung von nichttextilen Fußböden
- Behandeln von textilen Flächen
- Reinigung von Glasflächen
- Reinigung von Sanitärbereichen

Zum Abschluss der Beschäftigungsmaßnahme bzw. beim Ausscheiden aus dem Unternehmen hat der Auftragnehmer jeder/jedem Teilnehmer/-in ein Zeugnis über ihre/seine erlernten Leistungen im Gebäudereinigungsbereich zu erteilen.

Während der Laufzeit des Vertrages sind die persönlichen und fachlichen Fortschritte der Teilnehmer/-innen zu dokumentieren und bei Bedarf potenziellen Fördergebern (z. B. SGB II-Trägern) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

Nach alledem gelten folgende besonderen Vertragsbedingungen für die Abwicklung des ausgeschriebenen Gebäudereinigungsauftrages<sup>2</sup>:

- Der Auftragnehmer hat im Rahmen eines Arbeitsmarktprojektes für die Laufzeit des Reinigungsvertrages permanent mindestens ..... langzeitarbeitslose Personen mit Vermittlungshemmnissen in dem ausgeschriebenen Reinigungsobjekt mit jeweils mindestens 30 Wochenstunden (inkl. der beschriebenen Qualifizierung) zu beschäftigen und durch Fachpersonal<sup>3</sup>, das Erfahrung mit der Umsetzung von arbeitsmarktlichen Maßnahmen hat, zu betreuen.
- Sofern in dem Auftrag die Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen durch Förderleistungen (z. B. durch SGB II-Träger) unterstützt wird, ist dies in der Auftragskalkulation hinsichtlich Art und Umfang sowie bezüglich der abgesicherten Förderdauer für den Auftraggeber ersichtlich zu machen.

Ort, Datum

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

<sup>2</sup> Vorschläge zur Gewichtung der Reinigungsleistungen zum Arbeitsmarktprojekt: Verhältnis 70/30 oder 65/35 oder 60/40 nach individueller Ausgestaltung des Auftraggebers

<sup>3</sup> Definitionsinhalte für Fachpersonal: Referenzen hinsichtlich Erfahrung mit Qualifizierung und Stabilisierung bei besonders benachteiligten Zielgruppen, Fachkenntnisse hinsichtlich Einzel- und Gruppenanleitung und -qualifizierung, Erfahrung mit der Integration besonders benachteiligter Arbeitsloser



# Kartellvergabegesetz im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

## Kartellvergabegesetz GWB

**GWB, 4. Teil, §§ 97–129, eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) vom 26. August 1998 (BGBl. I, S. 2512) i. d. F. der Bekanntmachung des GWB vom 15. Juli 2005 (BGBl. I, S. 2114)**

geändert durch Art. 7 Abs. 33 des Mietrechtsreformgesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149, 1173),

Art. 7 Nr. 5 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I, S. 2992, 2995)

Art. 98 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I, S. 2304, 2315)

Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von öffentlich privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für öffentlich private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I, S. 2679)

Art. 2 Abs. 18 Nr. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354, 2358)

Art. 132 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2407, 2422)

Art. 7 Abs. 11 des Gesetzes zur Stärkung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I, S. 358, 366)

Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 (BGBl. I, S. 790, 1795)

## VIERTER TEIL

### Vergabe öffentlicher Aufträge

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Vergabeverfahren

##### § 97 Allgemeine Grundsätze

- (1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.
- (3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.
- (4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.
- (4) a) Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.
- (5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.
- (7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

### § 98 Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt.
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen, natürliche oder
4. juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummer 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind.
5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummer 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als fünfzig vom Hundert finanziert werden,

6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter Nummer 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.

### § 99 Öffentliche Aufträge

- (1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.
- (2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.
- (3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.
- (4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder Absatz 3 fallen.
- (5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind nur solche Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.
- (6) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.
- (7) Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein öffentlicher Auftrag, der neben

Dienstleistungen Bauleistungen umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.

- (8) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt. Ist für einen Auftrag zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz und von Tätigkeiten von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, ist der Auftrag nach den Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 gelten. Betrifft eine der Tätigkeiten, deren Durchführung der Auftrag bezweckt, sowohl eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs oder des Bundesberggesetzes gelten.

### § 100 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Teil gilt nur für Aufträge, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 festgelegt sind (Schwellenwerte).
- (2) Dieser Teil gilt nicht für Arbeitsverträge und für Aufträge,
- a) die aufgrund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten;
  - b) die aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden;
  - c) die aufgrund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
  - aa) die in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden,
  - bb) deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert,
  - cc) bei denen es ein Einsatz der Streitkräfte oder die Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder wesentliche Sicherheitsinteressen bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen gebieten oder
  - dd) bei denen der Schutz sonstiger wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet;
  - d) die dem Anwendungsbereich des Artikels 296 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen;
  - e) die bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser-versorgung die Beschaffung von Wasser oder bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energieversorgung die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung zum Gegenstand haben;
  - f) die an eine Person vergeben werden, die ihrerseits Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 ist und ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung der Leistung hat;
  - g) über Erwerb oder Mietverhältnisse über oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet ihrer Finanzierung;
  - h) von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4. soweit sie anderen Zwecken dienen als der Sektorentätigkeit;
  - i) die den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder Koproduktion von Programmen zum Gegenstand haben und zur Ausstrahlung durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten bestimmt sind sowie über die Ausstrahlung von Sendungen;
  - j) die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen;
  - k) über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
  - l) über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;

- m) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet;
- n) von
- aa) Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an ein mit diesem Auftraggeber verbundenes Unternehmen oder
  - bb) einem gemeinsamen Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung dieser Tätigkeiten gebildet haben, an ein Unternehmen, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist,
- sofern mindestens 80 Prozent des von diesem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Union erzielten durchschnittlichen Umsatzes im entsprechenden Liefer- oder Bau- oder Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Lieferungen oder Leistungen für den mit ihm verbundenen Auftraggeber stammen; dies gilt auch, sofern das Unternehmen noch keine drei Jahre besteht, wenn zu erwarten ist, dass in den ersten drei Jahren seines Bestehens wahrscheinlich mindestens 80 Prozent erreicht werden; werden die gleichen oder gleichartigen Lieferungen oder Bau- oder Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, so wird die Prozentzahl unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung erzielen; § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend;
- o) die
- aa) ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung von diesen Tätigkeiten gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder
  - bb) ein Auftraggeber, der auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig ist, an ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Doppelbuchstabens aa, an dem er beteiligt ist, vergibt,
- sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Gründungsakt festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Auftraggeber dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraumes angehören werden;
- p) die zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs außerhalb des Gebietes der Europäischen Union vergeben werden, wenn sie nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebietes verbunden sind;
  - q) zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Weitervermietung von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und dass andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten;
  - r) von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, soweit sie Baukonzessionen zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten zum Gegenstand haben;
  - s) die der Ausübung einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs dienen, soweit die Europäische Kommission nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste festgestellt hat, dass diese Tätigkeit in Deutschland auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist und dies durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

**§ 101 Arten der Vergabe**

- (1) Die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt in offenen Verfahren, in nicht offenen Verfahren, in Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog.
- (2) Offene Verfahren sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.
- (3) Bei nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.
- (4) Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge durch Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, soweit sie nicht auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, und § 98 Nr. 5. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags.
- (5) Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.
- (6) Eine elektronische Auktion dient der elektronischen Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen.
- (7) Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, aufgrund dieses Gesetzes ist etwas anderes gestattet. Auftraggebern stehen, soweit sie auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung.

**§ 101 a Informations- und Wartepflicht**

- (1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.
- (2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

**§ 101 b Unwirksamkeit**

- (1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber
  1. gegen § 101 a verstoßen hat oder
  2. einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies aufgrund des Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.
- (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Nachprüfungsverfahren

#### I. Nachprüfungsbehörden

##### § 102 Grundsatz

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

##### § 103 [aufgehoben]

##### § 104 Vergabekammern

- (1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden Aufträge, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden Aufträge wahr.
- (2) Rechte aus § 97 Abs. 7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.
- (3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

##### § 105 Besetzung, Unabhängigkeit

- (1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.
- (2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die

ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen.

- (3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.
- (4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

##### § 106 Einrichtung, Organisation

- (1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein. Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.
- (2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.

##### § 106 a Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern

- (1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren
  1. des Bundes;
  2. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 2, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht aus-

- übt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt;
3. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 4, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann;
  4. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 5, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;
  5. von Auftraggebern nach § 98 Nr. 6, sofern die unter § 98 Nr. 1 bis 3 fallende Stelle, dem Bund zuzuordnen ist;
  6. die im Rahmen der Organleihe für den Bund durchgeführt werden.
- (2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.
- (3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.

## II. Verfahren vor der Vergabekammer

### § 107 Einleitung, Antrag

- (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
- (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

- (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
  1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
  2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
  3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
  4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
 Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101 b Abs. 1 Nr. 2. § 101 a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 108 Form

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.
- (2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antraggebers, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

### § 109 Verfahrensbeteiligte, Beiladung

Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigeladen worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.

### § 110 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.
- (2) Die Vergabekammer prüft den Antrag darauf, ob er offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dabei berücksichtigt die Vergabekammer auch einen vorsorglich hinterlegten Schriftsatz (Schutzschrift) des Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber hat die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Die §§ 57 bis 59 Abs. 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.

### § 111 Akteneinsicht

- (1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.
- (2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.
- (3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.
- (4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.

### § 112 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Vergabekammer entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschrän-

ken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.

- (2) Auch wenn die Beteiligten zum Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.

### § 113 Beschleunigung

- (1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum soll nicht länger als 2 Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.
- (2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.

### § 114 Entscheidung der Vergabekammer

- (1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist, und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.
- (2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 113 Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§ 61 und 86 a Satz 2 gelten entsprechend.

**§ 115 Aussetzung des Vergabeverfahrens**

- (1) Informiert die Vergabekammer den öffentlichen Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.
- (2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101 a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die Vergabekammer berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle Gegenstand der Abwägung sein. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 114 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 121 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 116 Abs. 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.
- (3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 97 Abs. 7 im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; die Maßnahmen sind sofort vollziehbar. § 86 a Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Macht der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 100 Abs. 2 Buchstabe d geltend, entfällt das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 zwei Kalendertage nach Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Antragsteller; die Zustellung ist durch die Vergabekammer unverzüglich nach Eingang des Schriftsatzes vorzunehmen. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlags wiederherstellen. § 121 Abs. 1 Satz 1. Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

**§ 115 a Ausschluss von abweichendem Landesrecht**

Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält, darf hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

**III. Sofortige Beschwerde****§ 116 Zulässigkeit, Zuständigkeit**

- (1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.
- (2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 113 Abs. 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht; für Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, sind die Landessozialgerichte zuständig. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.
- (4) Rechtssachen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

**§ 117 Frist, Form**

- (1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung,

im Fall des § 116 Abs. 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

- (2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:
1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
  2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.
- (3) Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

### § 118 Wirkung

- (1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.
- (2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 121 oder § 123 aufhebt.

### § 119 Beteiligte am Beschwerdeverfahren

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.

### § 120 Verfahrensvorschriften

- (1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.
- (2) Die §§ 69, 70 Abs. 1 bis 3, § 71 Abs. 1 und 6, §§ 71 a, 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, die §§ 78, 111 und 113 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

### § 121 Vorabentscheidung über den Zuschlag

- (1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101 a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Nachprüfungsverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt werden.
- (3) Die Entscheidung ist unverzüglich längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder

rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 120 findet Anwendung.

- (4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

### § 122 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts

Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 121 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.

### § 123 Beschwerdeentscheidung

Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 124 Bindungswirkung und Vorlagepflicht

- (1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs über die Beschwerde gebunden.
- (2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen oder hält es den Rechtsstreit wegen beabsichtigter Abweichung von Entscheidungen eines Landessozialgerichts oder des Bundessozialgerichts für

grundsätzlich bedeutsam, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121.

## DRITTER ABSCHNITT

### Sonstige Regelungen

#### § 125 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch

- (1) Erweist sich der Antrag nach § 107 oder die sofortige Beschwerde nach § 116 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.
- (2) Ein Missbrauch ist es insbesondere,
1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken;
  2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen;
  3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.
- (3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 115 Abs. 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

#### § 126 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens

Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der

Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

### § 127 Ermächtigungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen erlassen

1. zur Umsetzung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung;
2. über das bei der Vergabe durch Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, einzuhaltende Verfahren, über die Auswahl und die Prüfung der Unternehmen und der Angebote, über den Abschluss des Vertrags und sonstige Regelungen des Vergabeverfahrens;
3. [aufgehoben]
4. [aufgehoben]
5. [aufgehoben]
6. über ein Verfahren, nach dem öffentliche Auftraggeber durch unabhängige Prüfer eine Bescheinigung erhalten können, dass ihr Vergabeverhalten mit den Regeln dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften übereinstimmt;
7. über ein freiwilliges Streitschlichtungsverfahren der Europäischen Kommission gemäß Kapitel 4 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 14);
8. über die Informationen, die von den Auftraggebern dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu übermitteln sind, um Verpflichtungen aus Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen;
9. über die Voraussetzungen, nach denen Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder der Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, sowie Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie über das dabei anzuwendende Verfahren einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes.

### § 128 Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer

- (1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.
- (2) Die Gebühr beträgt mindestens 2.500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten; sie kann aber im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro erhöht werden.
- (3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, hat der Antragsteller die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antraggegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und der Beigeladenen zu erstatten. § 80 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.

### § 129 Kosten der Vergabepflichtstelle

- (1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrages eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß

gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dies dem Auftraggeber mit.

- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.
- (3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens zu informieren.

#### **§ 129 a Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen**

Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse.

#### **§ 129 b Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz**

- (1) Auftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere Festbrennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 317 S. 34) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte zur Durchführung der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsverga-

be beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.

- (2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geografisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Aufsuchung oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. EG Nr. L 129 S. 25). Die können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 9 unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.

# Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Vergabeverordnung

Bundesgesetzblatt 2010 Teil 1 (Nr. 30), Seite 724

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge (ABl. EG Nr. L 328, S. 1) und der Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. EG Nr. L 101, S. 1) in deutsches Recht.

## Abschnitt 1

### Vergabebestimmungen

#### § 1 Zweck der Verordnung

- (1) Die Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 2 geregelten Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.
- (2) Bei Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung.

#### § 2 Schwellenwerte<sup>1</sup>

##### Der Schwellenwert beträgt

1. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen **125.000 Euro**; im Verteidigungsbereich gilt dies bei Lieferaufträgen nur für Waren, die im Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30. April 2004, S. 114, L 351 vom

26. November 2004, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 2009 (ABl. L 314 vom 1. Dezember 2009, S. 64) geändert worden ist, aufgeführt sind. Dieser Schwellenwert gilt nicht für

- a) Dienstleistungen des Anhangs II Teil A Kategorie 5 der Richtlinie 2004/18/EG, deren Code nach der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16. Dezember 2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 28. November 2007 (ABl. L 74 vom 15. März 2008, S. 1) (CPV-Code), den CPC-Referenznummern 7524 (CPV-Referenznummer 64228000-0), 7525 (CPV-Referenznummer 64221000-1) und 7526 (CPV-Referenznummer 64227000-3) entspricht, sowie des Anhangs II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG

oder

- b) Dienstleistungen des Anhangs II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG;  
für diese Dienstleistungen gilt der Schwellenwert nach Nummer 2;
2. für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge **193.000 Euro**;
3. für Bauaufträge **4.845.000 Euro**;
4. für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen Schwellenwert;
5. für die übrigen Auslobungsverfahren der Wert, der bei Dienstleistungsaufträgen gilt;
6. für Lose von Bauaufträgen nach Nummer 3: 1 Million Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Million Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose und
7. für Lose von Dienstleistungsaufträgen nach Nummer 1 oder 2: 80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose.

#### § 3 Schätzung des Auftragswertes

- (1) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der voraussichtlichen Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen

<sup>1</sup> Anmerkung: Die rot gekennzeichneten Passagen wurden von der Verfasserin hervorgehoben.

- an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- (2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung dieser Verordnung zu entziehen.
- (3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen ist der Auftragswert zu schätzen
1. entweder auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen;
  2. oder auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.
- (4) Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert
1. bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge;
  2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.
- (5) Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführungen der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen elektronischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während deren Laufzeit geplant sind.
- (7) Besteht die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Wert aller Lose zugrunde zu legen.  
Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen.
- (8) Bei Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer. Bei allen übrigen Auslobungsverfahren entspricht der Wert der Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer einschließlich des Wertes des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, soweit der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung des Auslobungsverfahrens nicht ausschließt.
- (9) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

#### § 4 Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- (1) Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie bei der Durchführung von Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, BAnz., S. 755), anzuwenden, wenn in den §§ 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Auftraggeber nach § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt Absatz 1 hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und für Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen.
- (3) Bei Aufträgen, deren Gegenstand Personennahverkehrsleistungen der Kategorie Eisenbahnen sind, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:
1. Bei Verträgen über einzelne Linien mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren ist einmalig auch eine Freihändige Vergabe ohne sonstige Voraussetzungen zulässig.
  2. Bei längerfristigen Verträgen ist eine Freihändige Vergabe ohne sonstige Voraussetzungen im Rahmen des § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zulässig, wenn ein wesentlicher Teil der durch den Vertrag bestellten Leistungen während der Vertragslaufzeit ausläuft und anschließend im Wettbewerb übergeben wird. Die Laufzeit des Vertrages soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Umfang und die vor-

gesehenen Modalitäten des Auslaufens des Vertrages sind nach Abschluss des Vertrages in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

**[4] Für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang I Teil B der VOL/A sind, gelten § 8 EG, § 15 EG Absatz 10 und § 23 EG VOL/A sowie die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7.**

[5] Aufträge, die sowohl Dienstleistungen nach Anhang I Teil A der VOL/A als auch Dienstleistungen nach Anhang I Teil B der VOL/A zum Gegenstand haben, werden nach Abschnitt 2 der VOL/A vergeben, wenn der Wert der Dienstleistung nach Anhang I Teil A überwiegt.

[6] Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen sind im Falle des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der VOL/A mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 8 EG VOL/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern sind; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern;
2. § 19 EG VOL/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen als Kriterium bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden kann.

### § 5 Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer **freiberuflichen Tätigkeit** erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2009 (BAnz. Nr. 185 a vom 08. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010, BAnz., S. 940), anzuwenden. **Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.**

### § 6 Vergabe von Bauleistungen

(1) Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionen die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010, BAnz., S. 940), anzuwenden; für die in § 98 Nr. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber gilt dies nur hinsichtlich der Bestimmungen, die auf diese Auftraggeber Bezug nehmen.

(2) Bei der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind im Falle des Absatzes 1 die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 7 VOB/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Spezifikationen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch der technischen Geräte und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, zu fordern sind, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Geräte und Ausrüstungen unterscheiden sich im rechtlich zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern;
2. § 16 VOB/A findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen, deren Lieferung Bestandteil einer Bauleistung ist, als Kriterium bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden kann.

**§ 6 a [aufgehoben]**

**§ 7 [aufgehoben]**

**§ 8 [aufgehoben]**

**§ 9 [aufgehoben]**

**§ 10 [aufgehoben]**

**§ 11 [aufgehoben]****§ 12 [aufgehoben]****§ 13 [aufgehoben]****§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer an, der die Nachprüfung obliegt.
- (2) Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach diesen Bestimmungen haben die Auftraggeber die Bezeichnungen des gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu verwenden.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt im Bundesanzeiger einen Hinweis auf die Rechtsvorschrift zur Änderung der CPV bekannt.

**§ 15 [aufgehoben]****§ 16 Ausgeschlossene Personen**

- (1) Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren
  1. Bieter oder Bewerber sind,
  2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
    - a. bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder
    - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat, es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

- (2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

**§ 17 Melde- und Berichtspflichten**

- (1) Die Auftraggeber übermitteln der zuständigen Stelle eine jährliche statistische Aufstellung der im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach öffentlichen Liefer- und Dienstleistungs- und Bauaufträgen (§ 4 und § 5).
- (2) Für jeden Auftraggeber enthält die statistische Aufstellung mindestens die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge. Die Daten werden soweit möglich, wie folgt aufgeschlüsselt:
  - a) nach den jeweiligen Vergabeverfahren,
  - b) nach Waren, Dienstleistungen und Bauarbeiten gemäß den Kategorien der CPV-Nomenklatur,
  - c) nach der Staatsangehörigkeit des Bieters, an den der Auftrag vergeben wurde.
- (3) Werden die Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, so werden die Daten auch nach den in § 3 Absatz 3 und 4 EG VOL/A, § 3 Absatz 1 und 4 VOF und § 3 a Absatz 5 und 6 VOB/A genannten Fallgruppen aufgeschlüsselt und enthalten die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge nach Staatszugehörigkeit der erfolgreichen Bieter zu einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat.
- (4) Die Daten enthalten zudem die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden.
- (5) Die statistischen Aufstellungen für oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen enthalten auch den geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der EG-Schwellenwerte sowie nach Anzahl und Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden. Sie enthalten keine Angaben über Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs I Teil A und über Fernmeldedienstleistungen der Kate-

gorie 5, deren CPC-Referenznummern 7524 (CPV-Referenznummer 64228000-0), 7525 (CPV-Referenznummer 64221000-1) und 7526 (CPV-Referenznummer 64227000-3) lauten, sowie über Dienstleistungen des Anhangs I Teil B, sofern der geschätzte Wert ohne Umsatzsteuer unter 193.000 Euro liegt.

**§ 18 [aufgehoben]**

**§ 19 [aufgehoben]**

**§ 20 [aufgehoben]**

**§ 21 [aufgehoben]**

**§ 22 [aufgehoben]**

## **Abschnitt 2**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 23 Übergangsbestimmungen**

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet. Bis zu drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Vergabeverfahren, bei denen eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist, können nach dem Recht, welches bei Inkrafttreten dieser Verordnung galt, abgewickelt werden, wenn dies in der Bekanntmachung festgelegt ist

**§ 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) [nicht relevant]**

# Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) 2009 Teil A

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2009, Bundesanzeiger Nr. 196 a, geändert durch Bekanntgabe vom 19. Februar 2010 (BAZ. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, BAZ., S. 755)

## Abschnitt 1

### Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen<sup>1</sup>

#### § 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen). Sie gelten nicht

- für Bauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – fallen und
- für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt.

#### § 2 Grundsätze

- (1) Aufträge werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
- (2) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.
- (3) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke von Ertragsberechnungen ist unzulässig.
- (4) Bei der Vergabe sind die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

#### § 3 Arten der Vergabe

- (1) Öffentliche Ausschreibungen sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. Bei Beschränkten Ausschreibungen wird in der Regel öffentlich zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb), aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Freihändige

Vergaben sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

- (2) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt in Öffentlicher Ausschreibung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig.
- (3) Eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn
  - a) die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) erforderlich ist,
  - b) eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist.
- (4) Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn
  - a) eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
  - b) die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.
- (5) Eine Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn
  - a) nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
  - b) im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,
  - c) es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
  - d) bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als

<sup>1</sup> Anmerkung der Verfasserin: anwendbar für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

für die ursprüngliche Leistung erwartet wird, und die Nachbestellungen insgesamt 20 vom Hundert des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,

- e) Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
  - f) es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
  - g) die Leistung aufgrund von Umständen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sind,
  - h) die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
  - i) sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister – ggf. Landesminister – bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist,
  - j) **Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen,**
  - k) **Aufträge ausschließlich an Justizvollzugsanstalten vergeben werden sollen,**
  - l) für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt.
- (6) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

#### § 4 Rahmenvereinbarungen

- (1) Rahmenvereinbarungen sind Aufträge, die ein oder mehrere Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Die Auftraggeber dürfen für dieselbe Leistung nicht mehrere Rahmen-

vereinbarungen abschließen. Die Laufzeit darf vier Jahre nicht überschreiten, es sei denn, der Auftragsgegenstand oder andere besondere Umstände rechtfertigen eine Ausnahme.

- (2) Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen den Auftraggebern, die ihren voraussichtlichen Bedarf für das Vergabeverfahren gemeldet haben, und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.

#### § 5 Dynamische elektronische Verfahren

- (1) Die Auftraggeber können für die Vergabe von Aufträgen ein dynamisches elektronisches Verfahren einrichten. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Die Auftraggeber verwenden bei der Einrichtung des dynamischen elektronischen Verfahrens und bei der Vergabe der Aufträge dabei ausschließlich elektronische Mittel gemäß § 11 Absatz 2 und 3 und § 13 Abs. 1 und 2. Sie haben dieses Verfahren als offenes Vergabeverfahren unter Einhaltung der Vorschriften der Öffentlichen Ausschreibung in allen Phasen von der Einrichtung bis zur Vergabe des zu vergebenden Auftrags durchzuführen. Alle Unternehmen, die die Eignungskriterien erfüllen und ein erstes vorläufiges Angebot im Einklang mit den Vergabeunterlagen und den etwaigen zusätzlichen Dokumenten vorgelegt haben, werden zur Teilnahme zugelassen. Die Unternehmen können jederzeit ihre vorläufigen Angebote nachbessern, sofern die Angebote mit den Vergabeunterlagen vereinbar bleiben.
- (2) Beim dynamischen elektronischen Verfahren ist Folgendes einzuhalten:
- a) In der Bekanntmachung wird angegeben, dass es sich um ein dynamisches elektronisches Verfahren handelt.
  - b) In den Vergabeunterlagen sind insbesondere der Gegenstand der beabsichtigten Beschaffungen sowie alle erforderlichen Informationen zum dynamischen elektronischen Verfahren, zur verwendeten elektronischen Ausrüstung des Auftraggebers, zu den Datenformaten und zu den technischen Vorkehrungen und Merkmalen der elektronischen Verbindung zu präzisieren.

- c) Es ist auf elektronischem Wege ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zur Beendigung des dynamischen elektronischen Verfahrens ein freier, unmittelbarer und uneingeschränkter Zugang zu den Vergabeunterlagen und den zusätzlichen Dokumenten zu gewähren und in der Bekanntmachung die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Dokumente abgerufen werden können.
- d) Die Auftraggeber ermöglichen während der gesamten Laufzeit des dynamischen elektronischen Verfahrens jedem Unternehmen, ein vorläufiges Angebot zu unterbreiten, um zur Teilnahme am dynamischen elektronischen Verfahren zugelassen zu werden. Sie prüfen dieses Angebot innerhalb einer angemessenen Frist. Die Auftraggeber unterrichten das Unternehmen unverzüglich darüber, ob das Unternehmen zur Teilnahme am dynamischen elektronischen Verfahren zugelassen ist oder sein vorläufiges Angebot abgelehnt wurde.
- e) Die Auftraggeber fordern alle zugelassenen Unternehmen auf, endgültige Angebote für die zu vergebenden Aufträge einzureichen. Für die Einreichung der Angebote legen sie eine angemessene Frist fest. Sie vergeben den Auftrag an das Unternehmen, das nach den in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen elektronischen Verfahrens aufgestellten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. Die Zuschlagskriterien können in der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots präzisiert werden.
- f) Die Laufzeit eines dynamischen elektronischen Verfahrens darf grundsätzlich vier Jahre nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Laufzeit ist nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
- (3) Eine Entscheidung der Auftraggeber, auf ein eingeleitetes dynamisches elektronisches Verfahren zu verzichten, ist den zugelassenen Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Von den Bewerbern und Bieter dürfen Entgelte für die Durchführung der Vergabeverfahren nicht erhoben werden.
- (3) Von den Unternehmen dürfen zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Grundsätzlich sind Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen haben die Auftraggeber in der Dokumentation zu begründen.
- (4) Die Auftraggeber können Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zulassen.
- (5) Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,
- a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - b) die sich in Liquidation befinden;
  - c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt;
  - d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben;
  - e) die im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben.
- (6) Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird.
- (7) Justizvollzugsanstalten sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.**

## § 6 Teilnehmer am Wettbewerb

- (1) **Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.** Für den Fall der Auftragserteilung können die Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

## § 7 Leistungsbeschreibung

- (1) **Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, sodass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung).**
- (2) Die Leistung oder Teile derselben sollen durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang hinreichend genau beschrieben werden. Andernfalls können sie

- a) durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten sonstigen Anforderungen,
  - b) in ihren wesentlichen Merkmalen und konstruktiven Einzelheiten oder
  - c) durch Verbindung der Beschreibungsarten beschrieben werden.
- (3) Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist.
- (4) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn die Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.

### § 8 Vergabeunterlagen

- (1) Die **Vergabeunterlagen umfassen** alle Angaben, die erforderlich sind, um eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus
- a) dem **Anschreiben** (Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen),
  - b) der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (**Bewerbungsbedingungen**), **einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien, sofern nicht in der Bekanntmachung bereits genannt, und**
  - c) **den Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen bestehen.**
- (2) Bei Öffentlicher Ausschreibung darf bei direkter oder postalischer Übermittlung für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen Kostenersatz gefordert werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist in der Bekanntmachung anzugeben.

- (3) Sofern die Auftraggeber Nachweise verlangen, haben sie diese in einer abschließenden Liste zusammenzustellen.
- (4) Die Auftraggeber können Nebenangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen, sind keine Nebenangebote zugelassen.

### § 9 Vertragsbedingungen

- (1) **Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) sind grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen dürfen der VOL/B nicht widersprechen.** Für die Erfordernisse einer Gruppe gleichgelagerter Einzelfälle können ergänzende Vertragsbedingungen Abweichungen von der VOL/B vorsehen.
- (2) Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.
- (3) Andere Verjährungsfristen als nach § 14 VOL/B sind nur vorzusehen, wenn dies nach der Eigenart der Leistung erforderlich ist.
- (4) Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, es sei denn, sie erscheinen ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 vom Hundert der Auftragssumme nicht überschreiten.

### § 10 Fristen

- (1) Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind ausreichende Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen.
- (2) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in allen für deren Einreichung vorgesehenen Formen zurückgezogen werden.

### § 11 Grundsätze der Informationsübermittlung

- (1) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen auf dem Postweg, mittels Telekopie, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.

- (2) Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber oder Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen
- allgemein zugänglich,
  - kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie und
  - nicht diskriminierend sein.
- (3) Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Anforderungen an die Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind.
- i) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,  
j) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen,  
k) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,  
l) die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen,  
m) sofern verlangt, Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen im offenen Verfahren,  
n) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

## § 12 Bekanntmachung, Versand von Vergabeunterlagen

- (1) **Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben mit Teilnahmewettbewerb sind in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen bekannt zu machen.** Bekanntmachungen in Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals [www.bund.de](http://www.bund.de) ermittelt werden können.
- (2) Aus der Bekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:
- a) die Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind,
  - b) die Art der Vergabe,
  - c) die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind,
  - d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,
  - e) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
  - f) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten,
  - g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
  - h) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können,

- (3) Die Vergabeunterlagen sind zu übermitteln
- a) bei Öffentlicher Ausschreibung an alle anfordernden Unternehmen,
  - b) bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe mit Teilnahmewettbewerb an die Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag gestellt haben, geeignet sind und ausgewählt wurden, oder
  - c) bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb an die Unternehmen, die von den Auftraggebern ausgewählt wurden.
- (4) Die Namen der Unternehmen, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln.

## § 13 Form und Inhalt der Angebote

- (1) Die Auftraggeber legen fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Auf dem Postweg oder direkt eingereichte Angebote müssen unterschrieben sein; elektronisch übermittelte Angebote sind mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen der Auftraggeber oder mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz zu versehen; in den Fällen des § 3 Abs. 5 Buchstabe i) genügt die „elektronische Signatur“ nach dem Signaturgesetz, bei Abgabe des Angebotes mittels Telekopie die Unterschrift auf der Telekopievorlage.
- (2) Die Auftraggeber haben bei Ausschreibungen die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Angebote zu gewährleisten. Auf dem Postweg oder direkt zu übermittelnde Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss zu halten.

Bei elektronisch zu übermittelnden Angeboten ist die Unversehrtheit durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und die Vertraulichkeit durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der Angebotsfrist aufrechterhalten bleiben.

- (3) Die Angebote müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.
- (4) **Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig.** Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- (5) Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.
- (6) **Bietergemeinschaften haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.**

#### § 14 Öffnung der Angebote

- (1) Bei Ausschreibungen sind auf dem Postweg und direkt übermittelte Angebote ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren. Mittels Telekopie eingereichte Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.
- (2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind nicht zugelassen. Dabei wird mindestens festgehalten:
  - a) Name und Anschrift der Bieter,
  - b) die Endbeträge ihrer Angebote und andere den Preis betreffende Angaben,
  - c) ob und von wem Nebenangebote eingereicht worden sind.
- (3) Die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

#### § 15 Aufklärung des Angebotsinhalts, Verhandlungsverbot

Bei Ausschreibungen dürfen die Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärungen über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Verhandlungen sind unzulässig.

#### § 16 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Die Angebote sind auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeber bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Dies gilt nicht für die Nachforderung von Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
- (3) Ausgeschlossen werden:
  - a) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten,
  - b) Angebote, die nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert sind,
  - c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
  - d) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
  - e) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
  - f) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,
  - g) nicht zugelassene Nebenangebote.
- (4) Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, die auch als Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb hätten ausgeschlossen werden können (§ 6 Absatz 5).
- (5) Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen.
- (6) Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangen die Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Auf Angebote,

deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

- (7) Bei der Wertung der Angebote berücksichtigen die Auftraggeber vollständig und ausschließlich die Kriterien, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind.
- (8) Bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.

#### § 17 Aufhebung von Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabeverfahren können ganz oder bei Vergabe nach Losen auch teilweise aufgehoben werden, wenn
  - a) kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
  - b) sich die Grundlagen der Vergabeverfahren wesentlich geändert haben,
  - c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt haben,
  - d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.
- (2) Die Bewerber oder Bieter sind von der Aufhebung der Vergabeverfahren unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 18 Zuschlag

- (1) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (2) Die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.
- (3) Bei einer Zuschlagserteilung in elektronischer Form genügt eine „fortgeschrittene elektronische Signatur, in den Fällen des § 3 Abs. 5 Buchst. i) eine „elektronische Signatur“ nach dem Signaturgesetz, bei Übermittlung durch Telekopie die Unterschrift auf der Telekopievorlage.

#### § 19 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote, Informationen

- (1) Die Auftraggeber teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe

für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für die Nichtberücksichtigung mit.

- (2) Die Auftraggeber informieren nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:
  - Adresdaten des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adresdaten,
  - Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,
  - Vergabeart,
  - Art und Umfang der Leistung,
  - Zeitraum der Leistungserbringung.
- (3) Die Auftraggeber können die Informationen zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge, oder die berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

#### § 20 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

## Abschnitt 2

### Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen<sup>2</sup>

im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOL/A-EG), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, BAnz., S. 755).

### § 1 EG Anwendungsbereich

- (1) Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen der Anhänge I A und I B), soweit sie dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen. Sie gelten nicht für
- Bauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – fallen und
  - Dienstleistungen, die unter die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – fallen.
- (2) Für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen im Sinne des Anhangs 1 Teil A sind, findet dieser Abschnitt uneingeschränkt Anwendung.
- (3) Für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen im Sinne des Anhangs 1 Teil B sind, findet § 4 Abs. 4 Vergabeverordnung – VgV – Anwendung.**

### § 2 EG Grundsätze

- (1) Aufträge werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
- (2) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.
- (3) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke von Ertragsberechnungen ist unzulässig.**
- (4) Bei der Vergabe sind die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

### § 3 EG Arten der Vergabe

- (1) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt im offenen Verfahren. **In begründeten Ausnahmefällen ist ein nicht offenes Verfahren, ein Verhandlungsverfahren oder ein wettbewerblicher Dialog zulässig.**

- (2) Ein nicht offenes Verfahren ist zulässig, wenn
- a) die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung (§ 2 EG Abs. 1 Satz 1) erforderlich ist,
  - b) das offene Verfahren für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
  - c) ein offenes Verfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
  - d) ein offenes Verfahren aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- (3) Die Auftraggeber können Aufträge im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) vergeben, wenn
- a) in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren oder einem wettbewerblichen Dialog nur Angebote abgegeben worden sind, die ausgeschlossen wurden, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; die Auftraggeber können in diesen Fällen von einem Teilnahmewettbewerb absehen, wenn sie in das Verhandlungsverfahren alle Unternehmen einbeziehen, welche die Voraussetzungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen und form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben,
  - b) es sich um Aufträge handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken die vorherige Festlegung eines Gesamtpreises nicht zulassen,
  - c) die zu erbringenden Dienstleistungsaufträge, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs I A, dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.
- (4) Die Auftraggeber können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,
- a) wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren keine oder keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden;

<sup>2</sup> Anmerkung der Verfasserin: Anwendung für Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte

- b) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen, Entwicklungen oder Verbesserungen hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;
- c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten (z. B. Patent-, Urheberrecht) nur von einem bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann;
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus dringlichen zwingenden Gründen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können. Die Umstände, die die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sein;
- e) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass die Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müssten und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge sowie die der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten;
- f) für zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an das Unternehmen vergeben wird, das diese Dienstleistung erbringt, wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind.
- Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 vom Hundert des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreiten;
- g) bei neuen Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der entweder im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muss bereits in der Ausschreibung des ersten Vorhabens angegeben werden; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber bei der Berechnung des Auftragswertes berücksichtigt. Das Verhandlungsverfahren darf jedoch nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden;
- h) wenn im Anschluss an einen Wettbewerb im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 der Auftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden;
- i) bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Ware;
- j) wenn Waren zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden.
- (5) Vergaben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, so können sie eine Höchstzahl von Unternehmen bestimmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Zahl ist in der Bekanntmachung anzugeben. Sie darf im nicht offenen Verfahren nicht unter fünf, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nicht unter drei liegen.
- (6) Die Auftraggeber können vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, oder die zu erörternden Lö-

sungen anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Wenn die Auftraggeber dies vorsehen, geben sie dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen an. In der Schlussphase des Verfahrens müssen so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerbern vorhanden ist.

- (7) Die Auftraggeber können für die Vergabe eines Auftrags einen wettbewerblichen Dialog durchführen, sofern sie objektiv nicht in der Lage sind,
- die technischen Mittel anzugeben, mit denen ihre Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können, oder
  - die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben.

Zu diesem Zweck gehen die Auftraggeber wie folgt vor:

- a) Sie beschreiben und erläutern ihre Bedürfnisse und Anforderungen in der Bekanntmachung oder in einer Leistungsbeschreibung. In der Bekanntmachung können sie eine Höchstzahl von Unternehmen bestimmen, die zur Teilnahme am Dialog aufgefordert werden und die nicht unter drei liegen darf.
- b) Mit den im Anschluss an die Bekanntmachung ausgewählten Unternehmen eröffnen die Auftraggeber einen Dialog, in dem sie ermitteln und festlegen, wie ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können. Dabei können sie mit den ausgewählten Unternehmen alle Einzelheiten des Auftrages erörtern. Sie sorgen dafür, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden, geben Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weiter und verwenden diese nur im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- c) Die Auftraggeber können vorsehen, dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand der Zuschlagskriterien zu verringern. Die Unternehmen, deren Lösungen nicht für die nächstfolgende Dialogphase vorgesehen sind, werden darüber informiert.
- d) Die Auftraggeber erklären den Dialog für abgeschlossen, wenn eine oder mehrere Lösungen gefunden worden sind, die ihre Bedürfnisse erfüllen, oder erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann. Im Fall der ersten Alternative fordern sie die Unternehmen auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lö-

sungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen, das alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten muss. Die Auftraggeber können verlangen, dass Präzisierungen, Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen jedoch keine Änderung der grundlegenden Elemente des Angebotes oder der Ausschreibung zur Folge haben, die den Wettbewerb verfälschen oder diskriminierend wirken könnte.

- e) Die Auftraggeber bewerten die Angebote aufgrund der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien und wählen das wirtschaftlichste Angebot aus. Sie dürfen das Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, auffordern, bestimmte Einzelheiten des Angebotes näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebotes oder der Ausschreibung geändert werden, und dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden;
  - f) Verlangen die Auftraggeber, dass die am wettbewerblichen Dialog teilnehmenden Unternehmen Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, müssen sie einheitlich für alle Unternehmen, die die geforderte Unterlage rechtzeitig vorgelegt haben, eine angemessene Kostenerstattung hierfür gewähren.
- (8) Die Auftraggeber können, soweit die entsprechende Leistung nicht unter die VOF fällt, Auslobungen (Wettbewerbel) für Aufträge durchführen, die zu einer Dienstleistung führen sollen.

Dabei verfahren sie wie folgt:

- a) Die Auftraggeber teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung nach dem im Anhang XII der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinien 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rats in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Muster mit und machen die auf die Durchführung des Wettbewerbs anwendbaren Regeln den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten zugänglich.

- b) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl haben die Auftraggeber eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Bewerber muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.
  - c) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Es trifft Entscheidungen und Stellungnahmen selbstständig und unabhängig aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, aufgrund der Kriterien, die in der Bekanntmachung genannt sind. Das Preisgericht erstellt einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte und über die einzelnen Wettbewerbsarbeiten.
  - d) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach dem im Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmungen über die Behandlung nicht berücksichtigter Bewerbungen gelten entsprechend.
- (3) Wird eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Vor der Vergabe der Einzelaufträge können die Auftraggeber das an der Rahmenvereinbarung beteiligte Unternehmen in Textform konsultieren und dabei auffordern, sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen.
  - (4) Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen geschlossen, so müssen mindestens drei Unternehmen beteiligt sein, sofern eine ausreichend große Zahl von Unternehmen die Eignungskriterien und eine ausreichend große Zahl von zulässigen Angeboten die Zuschlagskriterien erfüllt.
  - (5) Die Vergabe von Einzelaufträgen, die auf einer mit mehreren Unternehmen geschlossenen Rahmenvereinbarung beruhen, erfolgt
    - a) sofern alle Bedingungen festgelegt sind, nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb oder
    - b) sofern nicht alle Bedingungen in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, nach erneutem Aufruf der Parteien zum Wettbewerb zu denselben Bedingungen, die erforderlichenfalls zu präzisieren sind, oder nach anderen in der Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen.
  - (6) Im Fall von Absatz 5 Buchstabe b) ist folgendes Verfahren einzuhalten:
    - a) Vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultieren die Auftraggeber in Textform die Unternehmen, ob sie in der Lage sind, den Einzelauftrag auszuführen.
    - b) Die Auftraggeber setzen eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag; dabei berücksichtigen sie insbesondere die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit.
    - c) Die Auftraggeber geben an, in welcher Form die Angebote einzureichen sind; der Inhalt der Angebote ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist geheim zu halten.
    - d) Die Auftraggeber vergeben die einzelnen Aufträge an das Unternehmen, das auf der Grundlage der in der Rahmenvereinbarung aufgestellten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.
  - (7) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf vier Jahre nicht überschreiten, es sei denn der Auftragsgegenstand oder andere besondere Umstände rechtfertigen eine Ausnahme.

#### § 4 EG Rahmenvereinbarungen

- (1) Rahmenvereinbarungen sind Aufträge, die ein oder mehrere Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Die Auftraggeber dürfen für dieselbe Leistung nicht mehrere Rahmenvereinbarungen abschließen.
- (2) Die Erteilung von Einzelaufträgen nach den Absätzen 3 bis 6 ist nur zulässig zwischen den Auftraggebern, die ihren voraussichtlichen Bedarf für das Vergabeverfahren gemeldet haben, und den Unternehmen, mit denen die Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.

## § 5 EG Dynamische elektronische Verfahren

- (1) Die Auftraggeber können für die Vergabe von Aufträgen über marktübliche Waren und Leistungen ein dynamisches elektronisches Verfahren gem. § 101 Abs. 6 Satz 2 GWB einrichten. Die Auftraggeber verwenden bei der Einrichtung des dynamischen elektronischen Verfahrens und bei der Vergabe der Aufträge dabei ausschließlich elektronische Mittel gemäß § 13 EG Abs. 2 und 3 und § 16 EG Abs. 1 und 2. Sie haben dieses Verfahren als offenes Vergabeverfahren in allen Phasen von der Einrichtung bis zur Vergabe des zu vergebenden Auftrags durchzuführen. Alle Unternehmen, die die Eignungskriterien erfüllen und ein erstes vorläufiges Angebot im Einklang mit den Vergabeunterlagen und den etwaigen zusätzlichen Dokumenten vorgelegt haben, werden zur Teilnahme zugelassen. Die Unternehmen können jederzeit ihre vorläufigen Angebote nachbessern, sofern die Angebote mit den Vergabeunterlagen vereinbar bleiben.
- (2) Beim dynamischen elektronischen Verfahren ist Folgendes einzuhalten:
- a) In der Bekanntmachung wird angegeben, dass es sich um ein dynamisches elektronisches Verfahren handelt.
  - b) In den Vergabeunterlagen sind insbesondere der Gegenstand der beabsichtigten Beschaffungen sowie alle erforderlichen Informationen zum dynamischen elektronischen Verfahren, zur verwendeten elektronischen Ausrüstung des Auftraggebers, zu den Datenformaten und zu den technischen Vorkehrungen und Merkmalen der elektronischen Verbindung zu präzisieren.
  - c) Es ist auf elektronischem Wege ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zur Beendigung des dynamischen elektronischen Verfahrens ein freier, unmittelbarer und uneingeschränkter Zugang zu den Vergabeunterlagen und den zusätzlichen Dokumenten zu gewähren und in der Bekanntmachung die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Dokumente abgerufen werden können.
  - d) Die Auftraggeber ermöglichen während der gesamten Laufzeit des dynamischen elektronischen Verfahrens jedem Unternehmen, ein vorläufiges Angebot zu unterbreiten, um zur Teilnahme am dynamischen elektronischen Verfahren zugelassen zu werden. Sie prüfen dieses Angebot innerhalb einer Frist von höchstens 15 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Angebots. Sie können die Frist zur Angebotsbewertung verlängern, sofern nicht zwischenzeitlich ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgt. Die Auftraggeber unterrichten das Unternehmen unverzüglich darüber, ob das Unternehmen zur Teilnahme am dynamischen elektronischen Verfahren zugelassen ist oder sein vorläufiges Angebot abgelehnt wurde.
  - e) Für jeden Einzelauftrag hat ein gesonderter Aufruf zum Wettbewerb zu erfolgen. Vor diesem Aufruf zum Wettbewerb veröffentlichen die Auftraggeber eine vereinfachte Bekanntmachung nach Anhang IX der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung, in der alle interessierten Unternehmen aufgefordert werden, innerhalb einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen ab dem Versand der vereinfachten Bekanntmachung ein vorläufiges Angebot abzugeben. Die Auftraggeber nehmen den Aufruf zum Wettbewerb erst dann vor, wenn alle fristgerecht eingegangenen vorläufigen Angebote ausgewertet wurden.
  - f) Die Auftraggeber fordern alle zugelassenen Unternehmen auf, endgültige Angebote für die zu vergebenden Aufträge einzureichen. Für die Einreichung der Angebote legen sie eine angemessene Frist fest. Sie vergeben den Auftrag an das Unternehmen, das nach den in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen elektronischen Verfahrens aufgestellten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. Die Zuschlagskriterien können in der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots präzisiert werden.
  - g) Die Laufzeit eines dynamischen elektronischen Verfahrens darf grundsätzlich vier Jahre nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Laufzeit ist nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
- (3) Eine Entscheidung der Auftraggeber, auf ein eingeleitetes dynamisches elektronisches Verfahren zu verzichten, ist den zugelassenen Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

**§ 6 EG Teilnehmer am Wettbewerb**

- (1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ansässig sind (Herkunftsland), zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder juristische Person sein müssten.
  - (2) **Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.** Für den Fall der Auftragserteilung können die Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.
  - (3) Von den Bewerbern und Bietern dürfen Entgelte für die Durchführung der Vergabeverfahren nicht erhoben werden.
  - (4) Ein Unternehmen ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:
    - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129 a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129 b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
    - b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
    - c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
    - d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
    - e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
  - f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
  - g) § 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.
- Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.
- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 4 kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und andere Unternehmen die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht infrage stellt.
  - (6) Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,
    - a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
    - b) die sich in Liquidation befinden,
    - c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt,
    - d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
    - e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben.

[7] Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird.

### § 7 EG Nachweis der Eignung

- [1] Von den Unternehmen dürfen zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Grundsätzlich sind Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen haben die Auftraggeber in der Dokumentation zu begründen.
- [2] In finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht kann von dem Unternehmen zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in der Regel Folgendes verlangt werden:
- Vorlage entsprechender Bankauskünfte,
  - bei Dienstleistungsaufträgen entweder entsprechende Bankerklärungen oder der Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung,
  - Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist,
  - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- [3] In fachlicher und technischer Hinsicht kann das Unternehmen je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu erbringenden Leistung seine Leistungsfähigkeit folgendermaßen nachweisen:
- durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
    - bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,
    - bei Leistungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmens zulässig,
  - durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,
  - durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,
  - bei Lieferaufträgen durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu erbringenden Leistung, deren Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden muss,
  - bei Lieferaufträgen durch Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Leistungen bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen,
  - sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die von den Behörden des Auftraggebers oder in deren Namen von einer anderen damit einverstandenem zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem das Unternehmen ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen,
  - durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung, insbesondere der für die Leistungen verantwortlichen Personen.
- [4] Die Auftraggeber können Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zulassen.
- [5] Die Auftraggeber geben bereits in der Bekanntmachung an, welche Nachweise vorzulegen sind. Kann ein Unternehmen aus einem stichhaltigen Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann es seine Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege nachweisen.
- [6] Als Nachweis dafür, dass die Kenntnis gemäß § 6 EG Absatz 4 unrichtig ist und die dort genannten Fälle nicht vorliegen, akzeptieren die Auftraggeber einen Auszug

aus dem Bundeszentralregister oder eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes. Wenn eine Urkunde oder Bescheinigung vom Herkunftsland nicht ausgestellt wird oder nicht vollständig alle vorgesehenen Fälle erwähnt, kann dies durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands ersetzt werden.

(7) Die Auftraggeber können von den Bewerbern oder Bietern entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen darüber verlangen, dass die in § 6 EG Abs. 6 genannten Ausschlussgründe auf sie nicht zutreffen. Als ausreichender Nachweis für das Nichtvorliegen der in § 6 EG Abs. 6 genannten Tatbestände sind zu akzeptieren:

- bei den Buchstaben a) und b) ein Auszug aus dem Strafregister, eine Erklärung der Stelle, die das Insolvenzregister führt, oder – in Ermangelung solcher – eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass sich das Unternehmen nicht in einer solchen Lage befindet,
- bei dem Buchstaben d) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 6 EG Abs. 6 Buchstaben a) bis c) vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die das betreffende Unternehmen vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt.

In den Staaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder der feierlichen Erklärung aus.

(8) Unternehmen können aufgefordert werden, den Nachweis darüber zu erbringen, dass sie im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen sind, in dem sie ansässig sind.

(9) Ein Unternehmen kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem es beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

(10) Verlangen die Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass das Unternehmen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen von unabhängigen Qualitätsstellen, so nehmen diese auf Qualitätsnachweisverfahren auf der Grundlage der einschlägigen Normen und auf Bescheinigungen Bezug, die durch Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

(11) Verlangen bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen die Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit, dass die Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem europäischen Gemeinschaftsrecht oder europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen an, die von den Unternehmen vorgelegt werden.

(12) Die Unternehmen sind verpflichtet, die geforderten Nachweise vor Ablauf der Teilnahme oder der Angebotsfrist oder der nach § 19 EG Abs. 2 vorgesehenen Frist einzureichen, wenn diese nicht für den Auftraggeber auf elektronischem Weg verfügbar sind.

(13) Die Auftraggeber können Unternehmen auffordern, die vorgelegten Nachweise zu vervollständigen oder zu erläutern.

## § 8 EG Leistungsbeschreibung, technische Anforderungen

- (1) Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, sodass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung).
- (2) Die technischen Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung zu formulieren
1. entweder unter Bezugnahme auf die im Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge:
    - a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
    - b) europäische technische Zulassungen,
    - c) gemeinsame technische Spezifikationen,
    - d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
    - e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten;
 jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;
  2. oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu fassen sind, dass sie ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und den Auftraggebern die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;
  3. oder als Kombination von Nummer 1 und 2, d. h.
    - a) in Form von Leistungsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen
    - b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1, hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.
- (3) Verweisen die Auftraggeber auf die in Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a) genannten technischen Anforderungen, so dürfen sie ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Waren und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihnen herangezogenen Spezifikationen, wenn die Unternehmen in ihrem Angebot den Auftraggebern mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass die von ihnen vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignete Mittel gelten insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle.
- (4) Legen die Auftraggeber die technischen Anforderungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so dürfen sie ein Angebot, das einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihnen geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Die Bieter müssen in ihren Angeboten mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Ware oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen der Auftraggeber entspricht. Als geeignete Mittel gelten insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle.
- (5) Schreiben die Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so können sie die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn
- a) sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstandes eignen,
  - b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
  - c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und
  - d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.
- Die Auftraggeber können in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen genügen. Die Auftraggeber müssen jedes andere geeignete Be-

weismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

- (6) Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Die Auftraggeber erkennen Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.
- (7) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in den technischen Anforderungen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

### § 9 EG Vergabeunterlagen

- (1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus
- a) dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen),
  - b) der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung, sofern nicht in der Bekanntmachung bereits genannt und
  - c) den Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen bestehen.
- (2) Die Auftraggeber haben die Zuschlagskriterien zu gewichten. Die Gewichtung kann mit einer angemessenen Marge erfolgen. Kann nach Ansicht der Auftraggeber die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so legen die Auftraggeber die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung fest.
- (3) Im offenen Verfahren darf bei direkter oder postalischer Übermittlung für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen Kostenersatz gefordert werden. Dessen Höhe ist in der Bekanntmachung anzugeben.

(4) Sofern die Auftraggeber Nachweise verlangen, haben sie diese in einer abschließenden Liste zusammenzustellen.

(5) Die Auftraggeber können Nebenangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen, sind keine Nebenangebote zugelassen. Lassen die Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie hierzu in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen fest.

### § 10 EG Aufforderung zur Angebotsabgabe und zur Teilnahme am wettbewerblichen Dialog

- (1) Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, so wählen die Auftraggeber anhand der mit den Teilnahmeanträgen vorgelegten oder durch die Bewerber elektronisch verfügbar gemachten Unterlagen unter den Bewerbern, die den Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit, und Zuverlässigkeit entsprechen, diejenigen aus, die sie gleichzeitig und unter Beifügen der Vergabeunterlagen in Textform auffordern, in einem nicht offenen oder einem Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen oder am wettbewerblichen Dialog teilzunehmen. Teilnahmeanträge, die nach Ablauf der vorgeschriebenen Einreichungsfrist nicht den Anforderungen des § 14 EG entsprechen, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (2) Bei Aufforderung zur Angebotsabgabe in nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren oder zur Teilnahme an einem wettbewerblichen Dialog enthalten die Vergabeunterlagen mindestens Folgendes:
- a) im nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb den Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung,
  - b) beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase,
  - c) alle vorgesehenen Zuschlagskriterien, einschließlich deren Gewichtung oder, sofern diese aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden können, der absteigenden Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung,
  - d) ob beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren oder einen wettbewerblichen Dialog in verschiedenen Phasen abzuwickeln, um die Zahl der Angebote zu verringern,

e) die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.

Die Angaben zu Buchstaben c) und d) können anstatt in der Aufforderung auch in der Vergabebekanntmachung erfolgen.

### § 11 EG Vertragsbedingungen

- (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) sind grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen dürfen der VOL/B nicht widersprechen. Für die Erfordernisse einer Gruppe gleichgelagerter Einzelfälle können ergänzende Vertragsbedingungen Abweichungen von der VOL/B vorsehen.
- (2) Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.
- (3) Andere Verjährungsfristen als nach § 14 VOL/B sind nur vorzusehen, wenn dies nach der Eigenart der Leistung erforderlich ist.
- (4) Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, es sei denn sie erscheinen ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 vom Hundert der Auftragssumme nicht überschreiten.
- (5) Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen (§ 2 EG Abs. 2) einzuhalten.

### § 12 EG Fristen

- (1) Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Anträge auf Teilnahme berücksichtigen die Auftraggeber unbeschadet der nachstehend festgelegten Mindestfristen insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist. Die Auftraggeber bestimmen eine angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Bindefrist).

(2) Beim offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.

- (3) Diese Angebotsfrist kann verkürzt werden, wenn
  - a) die öffentlichen Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 15 EG Abs. 6 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung) mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im offenen Verfahren nach § 15 EG Abs. 1 – 4 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in ihrem Beschafferprofil nach § 15 EG Abs. 5 veröffentlicht haben. Diese Vorinformation oder das Beschafferprofil muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das offene Verfahren (Anhang II der in Satz 1 genannten Verordnung (EG)) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen, und
  - b) die verkürzte Frist für die Interessenten ausreicht, um ordnungsgemäße Angebote einreichen zu können. Sie sollte in der Regel nicht weniger als 36 Tage vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags an betragen; sie muss auf jeden Fall mindestens 22 Tage betragen.

(4) Beim nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialog und im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb beträgt die von den Auftraggebern festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 37 Tage ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. In Fällen besonderer Dringlichkeit (beschleunigtes Verfahren) beim nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb beträgt diese Frist mindestens 15 Tage oder mindestens 10 Tage bei elektronischer Übermittlung, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

(5) Die von den Auftraggebern festzusetzende Angebotsfrist beim nicht offenen Verfahren beträgt mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Auf-

forderung zur Angebotsabgabe an. In Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist mindestens 10 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an. Haben die Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht, können sie die Frist für den Eingang der Angebote im Allgemeinen auf 36 Tage ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, jedoch keinesfalls weniger als 22 Tage festsetzen. Abs. 3 Buchstabe a) gilt entsprechend.

- (6) Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen können die Fristen nach Abs. 2 und 3 Buchstabe b) und Abs. 4 Satz 1 um 7 Tage verkürzt werden. Machen die Auftraggeber die Vergabeunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen elektronisch frei, direkt und vollständig verfügbar, können sie die Frist für den Eingang der Angebote nach Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 um weitere 5 Tage verkürzen.
  - (7) Machen die Auftraggeber die Vergabeunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Weg frei, direkt und vollständig verfügbar und sind die Vergabeunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so müssen die Auftraggeber die genannten Unterlagen innerhalb von 6 Tagen nach Eingang des Antrags an die Unternehmen absenden.
  - (8) Die Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage, beim nicht offenen Verfahren oder beschleunigten Verhandlungsverfahren spätestens 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.
  - (9) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Vergabeunterlagen erstellt werden oder konnten die Fristen nach Absatz 7 oder 8 nicht eingehalten werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu verlängern.
  - (10) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in allen für deren Einreichung vorgesehenen Formen zurückgezogen werden.
- (2) Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber oder Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen
    - allgemein zugänglich,
    - kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie und
    - nicht diskriminierend sein.
  - (3) Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Anforderungen an die Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Geräte die in Anhang II genannten Anforderungen erfüllen können.

#### § 14 EG Anforderungen an Teilnahmeanträge

- (1) Die Auftraggeber gewährleisten die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit der übermittelten Teilnahmeanträge.
- (2) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen. Bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist werden sie unter Verschluss gehalten.
- (3) Bei mittels Telekopie übermittelten Teilnahmeanträgen ist dies durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers sicherzustellen; dies gilt auch für elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge, wobei deren Vertraulichkeit durch Verschlüsselung sicherzustellen ist. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist aufrechterhalten bleiben.
- (4) Telefonisch angekündigte Teilnahmeanträge sind vom Bewerber vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge in Textform zu bestätigen.

#### § 15 EG Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

- (1) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen auf dem Postweg, mittels Telekopie, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.
- (1) Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe wird nach dem in Anhang II der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen

- von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen **Muster** erstellt.
- (2) **Die Bekanntmachung ist auf elektronischem oder auf anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.** Sofern keine elektronische Übermittlung der Bekanntmachung erfolgt, ist der Inhalt der Bekanntmachung auf ca. 650 Worte beschränkt. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telekopie oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.
- (3) Elektronisch erstellte und übersandte Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Nicht elektronisch erstellte und übersandte Bekanntmachungen werden spätestens zwölf Tage nach der Absendung veröffentlicht. Die Bekanntmachungen werden unentgeltlich ungekürzt im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der jeweiligen Originalsprache und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile davon in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht; hierbei ist nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich.
- (4) **Die Bekanntmachung darf in der Bundesrepublik Deutschland nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.** Diese Veröffentlichung darf keine anderen Angaben enthalten, als die an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesandten Bekanntmachung oder als in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden. Auf das Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ist in der nationalen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (5) Die Auftraggeber können im Internet ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält Angaben über geplante und laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Telefon- und Telefaxnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse des Auftraggebers.
- (6) Die Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verbindliche Bekanntmachungen, die Angaben enthalten über alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Aufträge, deren nach der Vergabeverordnung geschätzter Wert jeweils mindestens 750.000 EURO beträgt. Die Lieferaufträge sind nach Warenbereichen unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung aufzuschlüsseln, die Dienstleistungsaufträge nach den im Anhang I A genannten Kategorien.
- (7) Die Vorinformation wird sobald wie möglich nach Beginn des Haushaltsjahres an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften gesandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht. Veröffentlichen die Auftraggeber eine Vorinformation im Beschafferprofil, melden sie dies dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zuvor auf elektronischem Wege nach dem im Anhang VIII der in Abs. 1 genannten Verordnung (EG) enthaltenen Muster. Die Bekanntmachung ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Auftraggeber die Möglichkeit wahrnehmen, die Frist für den Eingang der Angebote gemäß § 12 EG Abs. 3 zu verkürzen.
- (8) Die Bekanntmachung über die Vorinformation ist nach dem im Anhang I der in Abs. 1 genannten Verordnung (EG) enthaltenen Muster zu erstellen und an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.
- (9) Die Auftraggeber können auch Bekanntmachungen über öffentliche Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, die nicht der Bekanntmachungspflicht unterliegen, an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermitteln.
- (10) Die Auftraggeber benennen die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung von Vergabeverstößen wenden kann.
- (11) **Die Vergabeunterlagen sind zu übermitteln**  
**a) im offenen Verfahren an alle anfordernden Unternehmen,**  
**b) im nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb an die Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag gestellt haben, geeignet sind und ausgewählt wurden oder**

c) bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb an die Unternehmen, die von den Auftraggebern ausgewählt wurden.

- (12) Die Namen der Unternehmen, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln.

### § 16 EG Form und Inhalt der Angebote

- (1) Die Auftraggeber legen fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Angebote müssen unterschrieben sein; elektronisch übermittelte Angebote sind mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen der Auftraggeber oder mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz zu versehen; bei Abgabe des Angebotes mittels Telekopie genügt die Unterschrift auf der Telekopievorlage.
- (2) Die Auftraggeber haben die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Angebote zu gewährleisten. Auf dem Postweg oder direkt zu übermittelnde Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch zu übermittelnden Angeboten ist die Unversehrtheit durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und die Vertraulichkeit durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der Angebotsfrist aufrechterhalten bleiben.
- (3) Die Angebote müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.
- (4) Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- (5) Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.
- (6) Bietergemeinschaften haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung

des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

### § 17 EG Öffnung der Angebote

- (1) Auf dem Postweg und direkt übermittelte Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren. Mittels Telekopie eingereichte Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.
- (2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind nicht zugelassen. Dabei wird mindestens festgehalten:
  - a) Name und Anschrift der Bieter,
  - b) die Endbeträge ihrer Angebote und andere den Preis betreffende Angaben,
  - c) ob und von wem Nebenangebote eingereicht worden sind.
- (3) Die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

### § 18 EG Aufklärung des Angebotsinhalts, Verhandlungsverbot

Im offenen und im nicht offenen Verfahren dürfen die Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärungen über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Verhandlungen sind unzulässig.

### § 19 EG Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Die Angebote sind auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeber bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um

unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) Ausgeschlossen werden:

- a) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten,
- b) Angebote, die nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert sind,
- c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- d) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- e) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- f) Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,
- g) nicht zugelassene Nebenangebote sowie Nebenangebote, die die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllen.

(4) Außerdem können Angebote von Bieter ausgeschlossen werden, die auch als Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb hätten ausgeschlossen werden können (§ 6 EG Abs. 6).

(5) Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen.

(6) Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangen die Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

(7) Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, können allein aus diesem Grund nur dann zurückgewiesen werden, wenn das Unternehmen nach Aufforderung innerhalb einer von den Auftraggebern festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüber unterrichten.

(8) Bei der Wertung der Angebote berücksichtigen die Auftraggeber entsprechend der bekannt gegebenen Gewichtung vollständig und ausschließlich die Kriterien, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind.

(9) Bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.

#### § 20 EG Aufhebung von Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabeverfahren können ganz oder bei Vergabe nach Losen auch teilweise aufgehoben werden, wenn
  - a) kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
  - b) sich die Grundlagen der Vergabeverfahren wesentlich geändert haben,
  - c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt haben,
  - d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.
- (2) Die Bewerber oder Bieter sind von der Aufhebung der Vergabeverfahren unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Auftraggeber teilen den Bewerbern oder Bieter nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich die Gründe für ihre Entscheidung mit, auf die Vergabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemachten Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilen sie ihnen dies auch in Textform mit.
- (4) Die Entscheidung, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten, teilen die Auftraggeber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

#### § 21 EG Zuschlag

- (1) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (2) Die Annahme eines Angebots (Zuschlag) erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.

- (3) Bei einer Zuschlagserteilung in elektronischer Form genügt eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ nach dem Signaturgesetz, bei Übermittlung durch Telekopie genügt die Unterschrift auf der Telekopievorlage.

#### § 22 EG Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

- (1) Die Auftraggeber teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für die Nichtberücksichtigung mit.
- (2) Die Auftraggeber können die Informationen zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge, oder die berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

#### § 23 EG Bekanntmachung über die Auftragserteilung

- (1) Die Auftraggeber machen innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe des Auftrags über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung nach dem im Anhang III der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Die Auftraggeber brauchen bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe jedoch nicht mitzuteilen, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder dies dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen beeinträchtigen würde.
- (2) Bei der Mitteilung von vergebenen Aufträgen über Dienstleistungen nach Anhang I B geben die Auftraggeber an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.
- (3) Bei Rahmenvereinbarungen umfasst die Bekanntmachung den Abschluss der Rahmenvereinbarung, aber nicht die Einzelaufträge, die aufgrund der Rahmenvereinbarung vergeben wurden.

- (4) Die Auftraggeber können die Bekanntmachung nach Abs. 1 mit dem Ergebnis der Vergabe der Einzelaufträge im Rahmen eines dynamischen elektronischen Verfahrens pro Quartal eines Kalenderjahres zusammenfassen. In diesem Fall versenden sie die Zusammenstellung spätestens 48 Tage nach Quartalsende.

#### § 24 EG Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.<sup>3</sup>
- (2) Die Dokumentation umfasst mindestens Folgendes:
- a) den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems,
  - b) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
  - c) die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
  - d) die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
  - e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie – falls bekannt – den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt,
  - f) bei nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die Gründe, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen,
  - g) gegebenenfalls die Gründe, aus denen die Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet haben,
  - h) die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden sollen,
  - i) die Gründe, warum der Gegenstand des Auftrags die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert und warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über Eigenerklärungen hinausgehen,
  - j) die Gründe der Nichtangabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien.

<sup>3</sup> Anmerkung: Die rot gekennzeichneten Passagen wurden von der Verfasserin hervorgehoben.

## Anhang I

| Teil A    |   |                                  |  |
|-----------|---|----------------------------------|--|
| Kategorie | Bezeichnung   | CPC-Referenznummern <sup>1</sup> | CPV-Referenznummern  |
| 1         | Instandhaltung und Reparatur  | 6112, 6122, 633, 886             | Von 50100000-6 bis 50982000-5 (außer 50310000-1 bis 50324200-4 und 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0) und von 51000000-9 bis 51900000-1 |
| 2         | Landverkehr <sup>2</sup> , einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr                                       | 712 (außer 71235) 7512, 87304    | Von 60100000-9 bis 60183000-4 (außer 60121000 bis 60160000-7, 60161000-4, 60220000-6), und von 64120000-3 bis 64121200-2                             |
| 3         | Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr  | 73 (außer 7321)                  | Von 60410000-5 bis 60424120-3 (außer 60411000-2, 60421000-5) und 60500000-3, von 60440000-4 bis 60445000-9   |
| 4         | Postbeförderung im Landverkehr <sup>3</sup> sowie Luftpostbeförderung   | 71235, 7321                      | 60160000-7, 60161000-4, 60411000-2, 60421000-5   |
| 5         | Fernmeldewesen  | 752                              | Von 64200000-8 bis 64228200-2, 72318000-7, und von 72700000-7 bis 72720000-3   |
| 6         | Finanzielle Dienstleistungen:<br>a) Versicherungsdienstleistungen<br>b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte <sup>4</sup> | ex 81, 812, 814                  | Von 66100000-1 bis 66720000-3  |
| 7         | Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten  | 84                               | Von 50310000-1 bis 50324200-4, von 72000000-5 bis 72920000-5 (außer 72318000-7 und von 72700000-7 bis 72720000-3), 79342410-4                        |

<sup>1</sup> CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung), die zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 92/50/EWG verwendet wird.

<sup>2</sup> Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

<sup>3</sup> Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

<sup>4</sup> Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und mit Zentralbankdiensten. Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich, nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch darunter.

| Kategorie     | Bezeichnung   | CPC-Referenznummern  | CPV-Referenznummern  |
|---------------|---|----------------------|--|
| 8             | Forschung und Entwicklung <sup>5</sup>  | 85                   | Von 73000000-2 bis 73436000-7 (außer 73200000-4, 73210000-7, 73220000-0)   |
| 9             | Buchführung, -haltung und -prüfung  | 862                  | Von 79210000-9 bis 792230000-3   |
| 10            | Markt- und Meinungsforschung  | 864                  | Von 79300000-7 bis 79330000-6, und 79342310-9, 79342311-6  |
| 11            | Unternehmensberatung <sup>6</sup> und verbundene Tätigkeiten  | 865, 866             | Von 73200000-4 bis 732200000-0, von 79400000-8 bis 794212000-3 und 793420000-3, 79342100-4, 79342300-6, 79342320-2, 79342321-9, 79910000-6, 79991000-7, 98362000-8 |
| 12            | Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen | 867                  | Von 71000000-8 bis 71900000-7 (außer 71550000), und 79994000-8   |
| 13            | Werbung   | 871                  | Von 79341000-6 bis 793422200-5 (außer 79342000-3 und 79342100-4)   |
| 14            | Gebäudereinigung und Hausverwaltung   | 874, 82201 bis 82206 | Von 70300000-4 bis 70340000-6, und von 90900000-6 bis 90924000-0   |
| 15            | Verlegen und drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage   | 88442                | Von 79800000-2 bis 79824000-6, von 79970000-6 bis 79980000-7   |
| 16            | Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen   | 94                   | Von 90400000-1 bis 90743200-9, (außer 9071220-3), von 90910000-9 bis 90920000-2 und 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0   |
| <b>Teil B</b> |   |                      |  |
| 17            | Gaststätten und Beherbergungsgewerbe  | 64                   | Von 55100000-1 bis 55524000-9, und von 98340000-8 bis 98341100-6   |
| 18            | Eisenbahnen   | 711                  | 60200000-0 bis 60220000-6  |

<sup>5</sup> Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

<sup>6</sup> Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

| Kategorie | Bezeichnung  | CPC-Referenznummern | CPV-Referenznummern  |
|-----------|--|---------------------|--|
| 19        | Schifffahrt  | 72                  | Von 60600000-4 bis 60553000-0 und von 63727000-1 bis 63727200-3  |
| 20        | Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs           | 74                  | 63000000-9 bis 63734000-3 (außer 63711200-8, 63712700-0, 63712710-3 und von 63727000-1 bis 63727200-3), und 98361000-1 |
| 21        | Rechtsberatung                                     | 861                 | Von 79100000-5 bis 79140000-7  |
| 22        | Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung <sup>7</sup> | 872                 | Von 79600000-0 bis 79635000-4 (außer 79611000-0, 79632000-3, 79633000-0), und von 98500000-8 bis 98514000-9            |
| 23        | Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport   | 873 (außer 87304)   | Von 79700000-1 bis 797230000-8   |
| 24        | Unterrichtswesen und Berufsausbildung              | 92                  | Von 80100000-5 bis 806600000-8 (außer 80533000-9, 80533100-0, 80533200-1)  |
| 25        | Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen           | 93                  | 79611000-0 und von 85000000-9 bis 85323000-9 (außer 85321000-5 und 85322000-2)   |
| 26        | Erholung, Kultur und Sport <sup>8</sup>            | 96                  | Von 79995000-5 bis 79995200-7, und von 92000000-1 bis 92700000-8 (außer 92230000-2, 922231000-9, 92232000-6)           |
| 27        | Sonstige Dienstleistungen                          |                     |  |

<sup>7</sup> Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

<sup>8</sup> Mit Ausnahme von Aufträgen über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Sendunternehmen und Verträgen über Sendezeit.

# Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nach der VOB/A 2009 unterhalb der Schwellenwerte

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2009, Bundesanzeiger, S. 3549, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAZ. Nr. 36 vom 5. März 2010, BAZ., S. 940)

## § 1 Bauleistungen

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.<sup>1</sup>

## § 2 Grundsätze

- (1) 1. Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben.
2. Der Wettbewerb soll die Regel sein. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
- (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
- (3) Es ist anzustreben, die Aufträge so zu erteilen, dass die ganzjährige Bautätigkeit gefördert wird.
- (4) Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig.
- (5) Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

## § 3 Arten der Vergabe

- (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Bei Beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb). Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.
- (2) Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.
- (3) Beschränkte Ausschreibung kann erfolgen,
  1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:

- a) 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
- b) 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- c) 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke,
2. wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
3. wenn die Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzulässig ist.
- (4) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zulässig,
  1. wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
  2. wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.
- (5) Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzulässig ist, besonders
  1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,
  2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,
  3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
  4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
  5. wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
  6. wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.
 Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

<sup>1</sup> Anmerkung: Die rot gekennzeichneten Passagen wurden von der Verfasserin hervorgehoben.

#### § 4 Vertragsarten

- (1) Bauleistungen sind so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar:
1. in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),
  2. in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden (Stundenlohnvertrag).
- (3) Das Angebotsverfahren ist darauf abzustellen, dass der Bieter die Preise, die er für seine Leistungen fordert, in die Leistungsbeschreibung einzusetzen oder in anderer Weise im Angebot anzugeben hat.
- (4) Das Auf- und Abgebotsverfahren, bei dem vom Auftraggeber angegebene Preise dem Auf- und Abgebot der Bieter unterstellt werden, soll nur ausnahmsweise bei regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, angewandt werden.
2. Bietergemeinschaften sind Einzelbietern gleichzusetzen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
3. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.
- (2) 1. Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich **gewerbsmäßig** mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.
2. Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens 3 **geeignete** Bewerber **aufgefordert** werden.
3. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
- (3) 1. **Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen.**
2. Dieser Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen und umfasst die folgenden Angaben:
- a) den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
  - b) die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
  - c) die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal,
  - d) die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, sowie Angaben,
  - e) ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die

#### § 5 Vergabe nach Losen, einheitliche Vergabe

- (1) Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht wird; sie sollen daher in der Regel mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden.
- (2) **Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.** Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.

#### § 6 Teilnehmer am Wettbewerb

- (1) 1. **Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.**

Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,

- f) ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
  - g) dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt,
  - h) dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,
  - i) dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
- Diese Angaben können die Bewerber oder Bieter auch durch Einzelnachweise erbringen. Der Auftraggeber kann dabei vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind. Diese sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.
3. Andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Angaben können verlangt werden.
  4. Der Auftraggeber wird andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen.
  5. Bei Öffentlicher Ausschreibung sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Nachweise zu bezeichnen, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Anforderung vorbehalten wird. Bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zu verlangen, dass die Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.
  6. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

## § 7 Leistungsbeschreibung

### Allgemeines

- (1) 1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
2. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
3. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.
4. Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.
5. Erforderlichenfalls sind auch der Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.
6. Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasser-Verhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.
7. Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.
- (2) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beachten.

### Technische Spezifikationen

- (3) Die technischen Anforderungen (Spezifikationen – siehe Anhang TS Nummer 1) an den Auftragsgegenstand müssen allen Bietern gleichermaßen zugänglich sein.
- (4) Die technischen Spezifikationen sind in den Vergabeunterlagen zu formulieren:
  1. entweder unter Bezugnahme auf die in Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge

- a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
- b) europäische technische Zulassungen,
- c) gemeinsame technische Spezifikationen,
- d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
- e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.

Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

2. oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu fassen sind, dass sie den Unternehmen ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;
3. oder in Kombination von Nummer 1 und Nummer 2, d. h.
  - a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;
  - b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.
- (5) Verweist der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung auf die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Spezifikationen, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotene Leistung entspräche nicht den herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.
- (6) Legt der Auftraggeber die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so darf er ein Angebot, das einer nationalen Norm entspricht, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung,

einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln dem Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Leistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

- (7) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn
  1. sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,
  2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
  3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können, und
  4. wenn das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Leistungen, die mit einem Umweltgütezeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Spezifikationen genügen. Der Auftraggeber muss jedoch auch jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren. Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Der Auftraggeber erkennt Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.
- (8) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten

Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

#### Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- (9) Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.
- (10) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.
- (11) Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden.
- (12) Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefasst werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluss ist.

#### Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- (13) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von Absatz 9 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.

- (14) 1. Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offen gelassen sind.
2. Die Absätze 10 bis 12 gelten sinngemäß.
- (15) Von dem Bieter ist ein Angebot zu verlangen, das außer der Ausführung der Leistung den Entwurf nebst eingehender Erläuterung und eine Darstellung der Bauausführung sowie eine eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung – gegebenenfalls mit Mengen- und Preisangaben für Teile der Leistung – umfasst. Bei Beschreibung der Leistung mit Mengen- und Preisangaben ist vom Bieter zu verlangen, dass er
1. die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen, entweder ohne Einschränkung oder im Rahmen einer in den Vergabeunterlagen anzugebenden Mengentoleranz vertritt, und dass er
  2. etwaige Annahmen, zu denen er in besonderen Fällen gezwungen ist, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einzelne Teilleistungen nach Art und Menge noch nicht bestimmt werden können (z. B. Aushub-, Abbruch- oder Wasserhaltungsarbeiten) – erforderlichenfalls anhand von Plänen und Mengenermittlungen – begründet.

#### § 8 Vergabeunterlagen

- (1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus
1. dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), gegebenenfalls Bewerbungsbedingungen (§ 8 Absatz 2) und
  2. den Vertragsunterlagen (§§ 7 und 8 Absätze 3 bis 6).
- (2) 1. Das Anschreiben muss alle Angaben nach § 12 Abs. 1 Nummer 2 enthalten, die außer den Vertragsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind, sofern sie nicht bereits veröffentlicht wurden.
2. Der Auftraggeber kann die Bieter auffordern, in ihrem Angebot die Leistungen anzugeben, die sie an Nachunternehmen zu vergeben beabsichtigen.

3. Der Auftraggeber hat anzugeben:
- ob er Nebenangebote nicht zulässt,
  - ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt.
- Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.
4. Auftraggeber, die ständig Bauleistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in den Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen.
- [3] In den Vergabeunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Das gilt auch für etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen und etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen, soweit sie Bestandteile des Vertrags werden sollen.**
- [4] 1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.
2. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind und auch nur soweit es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.
- [5] Die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch zusätzliche technische Vertragsbedingungen ergänzt werden. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind Ergänzungen und Änderungen in der Leistungsbeschreibung festzulegen.
- [6] 1. In den zusätzlichen Vertragsbedingungen oder in den Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, folgende Punkte geregelt werden:
- Unterlagen (§ 8 Absatz 9, § 3 Absätze 5 und 6 VOB/B),
  - Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen (§ 4 Absatz 4 VOB/B),
  - Weitervergabe an Nachunternehmen (§ 4 Absatz 8 VOB/B),
  - Ausführungsfristen (§ 9 Absätze 1 bis 4, § 5 VOB/B),
  - Haftung (§ 10 Absatz 2 VOB/B),
  - Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen (§ 9 Absatz 5, § 11 VOB/B),
  - Abnahme (§ 12 VOB/B),
  - Vertragsart (§ 4), Abrechnung (§ 14 VOB/B),
  - Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
  - Zahlungen, Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B),
  - Sicherheitsleistung (§ 9 Absätze 7 und 8, § 17 VOB/B),
  - Gerichtsstand (§ 18 Absatz 1 VOB/B),
  - Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
  - Änderung der Vertragspreise (§ 9 Absatz 9).
2. Im Einzelfall erforderliche besondere Vereinbarungen über die Mängelansprüche sowie deren Verjährung (§ 9 Absatz 6, § 13 Absätze 1, 4 und 7 VOB/B) und über die Verteilung der Gefahr bei Schäden, die durch Hochwasser, Sturmfluten, Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen entstehen können (§ 7 VOB/B), sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu treffen. Sind für bestimmte Bauleistungen gleichgelagerte Voraussetzungen im Sinne von § 9 Absatz 6 gegeben, so dürfen die besonderen Vereinbarungen auch in zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen vorgesehen werden.
- [7] 1. Bei Öffentlicher Ausschreibung kann eine Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie für die Kosten der postalischen Versendung verlangt werden.
2. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind alle Unterlagen unentgeltlich abzugeben.
- [8] 1. Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeich-

nungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 7 Absätze 13 bis 15, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Diese Entschädigung steht jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.

2. Diese Grundsätze gelten für die Freihändige Vergabe entsprechend.

- (9) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (10) Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1031 Absatz 2 der Zivilprozessordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zulässt.

## § 9 Vertragsbedingungen

### Ausführungsfristen

- (1) 1. Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen; Jahreszeit, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren.
2. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.
3. Soll vereinbart werden, dass mit der Ausführung erst nach Aufforderung zu beginnen ist (§ 5 Absatz 2 VOB/B), so muss die Frist, innerhalb derer die Aufforderung ausgesprochen werden kann, unter billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein; sie ist in den Vergabeunterlagen festzulegen.
- (2) 1. Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.
2. Wird ein Bauzeitenplan aufgestellt, damit die Leistungen aller Unternehmen sicher ineinander greifen, so sollen nur die für den Fortgang der Ge-

samtarbeit besonders wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen (Vertragsfristen) bezeichnet werden.

- (3) Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.
- (4) Der Auftraggeber darf in den Vertragsunterlagen eine Pauschalierung des Verzugsschadens (§ 5 Absatz 4 VOB/B) vorsehen; sie soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist zuzulassen.

### Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung

- (5) Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Beschleunigungsvergütung (Prämien) sind nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.

### Verjährung der Mängelansprüche

- (6) Andere Verjährungsfristen als nach § 13 Absatz 4 VOB/B sollen nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen, insbesondere, wann etwaige Mängel wahrscheinlich erkennbar werden und wieweit die Mängelursachen noch nachgewiesen werden können, aber auch die Wirkung auf die Preise und die Notwendigkeit einer billigen Bemessung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

### Sicherheitsleistung

- (7) Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.
- (8) Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen

werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll 3 v. H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

#### Änderung der Vergütung

- (9) Sind wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Vertragsunterlagen vorgesehen werden. **Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.**

#### § 10 Fristen

- (1) Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen.
- (2) Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.
- (3) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.
- (4) **Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist eine ausreichende Bewerbungsfrist vorzusehen.**
- (5) **Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.**
- (6) Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16) benötigt. **Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden.** Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.
- (7) Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.
- (8) Die Absätze 5 bis 7 gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

#### § 11 Grundsätze der Informationsübermittlung

- (1) **1. Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.**
2. Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen allgemein zugänglich, mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel und nicht diskriminierend sein.
3. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die in Anhang I genannten Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Der Auftraggeber kann im Internet ein Beschafferprofil einrichten, in dem allgemeine Informationen wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie Angaben über Ausschreibungen, geplante und vergebene Aufträge oder aufgehobene Verfahren veröffentlicht werden können.

#### § 12 Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

- (1) 1. Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen, sie können auch auf [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht werden.
2. Diese Bekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten:
- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle),
  - gewähltes Vergabeverfahren,
  - gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung,
  - Art des Auftrags,
  - Ort der Ausführung,
  - Art und Umfang der Leistung,

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden,
- h) falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen,
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen, oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen,
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten,
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- l) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist,
- m) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,
- n) Frist für den Eingang der Angebote,
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind,
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen,
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen,
- r) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten,
- s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind,
- t) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss,
- u) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters,
- v) Zuschlagsfrist,
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.
- [2] 1. Bei Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen durch Bekanntmachungen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen, aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.
2. Diese Bekanntmachungen sollen die Angaben gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 enthalten.
- [3] Anträge auf Teilnahme sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Telefax oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden, sofern die sonstigen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.
- [4] 1. Die Vergabeunterlagen sind den Bewerbern unverzüglich in geeigneter Weise zu übermitteln.
2. Die Vergabeunterlagen sind bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.
- [5] Wenn von den für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine Vervielfältigungen abgegeben werden können, sind diese in ausreichender Weise zur Einsicht auszuliegen.
- [6] Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheim zu halten.
- [7] Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen, so sind diese Auskünfte allen Bewerbern unverzüglich in gleicher Weise zu erteilen.

### § 13 Form und Inhalt der Angebote

- [1] 1. Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. **Schriftlich eingereichte Angebote sind immer zuzulassen. Sie müssen unterzeichnet sein.** Elektronisch übermittelte Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.
2. Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende

technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zur Eröffnung des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben.

3. Die Angebote müssen die geforderten Preise enthalten.
  4. Die Angebote müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten.
  5. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
  6. Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis, wiedergeben.
  7. Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- (2) Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen nach § 7 Absatz 3 abweicht, kann angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.
  - (3) Die Anzahl von Nebenangeboten ist an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen. Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
  - (4) Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.
  - (5) **Bietergemeinschaften haben die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu bezeichnen. Fehlt die Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.**
  - (6) Der Auftraggeber hat die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach den Absätzen 1 bis 5 in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

#### § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin

- (1) **Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen.** Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.
- (2) Zur Eröffnung zuzulassen sind nur Angebote, die dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots vorliegen.
- (3)
  1. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die elektronischen Angebote verschlüsselt sind.
  2. Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet. Name und Anschrift der Bieter und die Endbeträge der Angebote oder ihrer einzelnen Abschnitte, ferner andere den Preis betreffende Angaben (wie z. B. Preisnachlässe ohne Bedingungen) werden verlesen. Es wird bekannt gegeben, ob und von wem und in welcher Zahl Nebenangebote eingereicht sind. Weiteres aus dem Inhalt der Angebote soll nicht mitgeteilt werden.
  3. Muster und Proben der Bieter müssen im Termin zur Stelle sein.
- (4)
  1. **Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen.** Sie ist zu verlesen; in ihr ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.
  2. Sie ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder mit einer Signatur nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 zu versehen; die anwesenden Bieter und Bevollmächtigten sind berechtigt, mit zu unterzeichnen oder eine Signatur nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 anzubringen.
- (5) Angebote, die bei der Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben (Absatz 2), sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren.

- (6) 1. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebots aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.
2. Den Bietern ist dieser Sachverhalt unverzüglich in Textform mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Feststellung, dass der Verschluss unversehrt war und die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 aufzunehmen.
3. Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder in einen Nachtrag aufzunehmen. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 2 und 3.
- (7) Den Bietern und ihren Bevollmächtigten ist die Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge (Absätze 5 und 6 sowie § 16 Absatz 5) zu gestatten; den Bietern sind nach Antragstellung die Namen der Bieter sowie die verlesenen und die nachgerechneten Endbeträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Nebenangebote nach der rechnerischen Prüfung unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden.
- (8) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten; dies gilt auch bei Freihändiger Vergabe.

### § 15 Aufklärung des Angebotsinhalts

- (1) 1. Bei Ausschreibungen darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter nur Aufklärung verlangen, um sich über seine Eignung, insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das Angebot selbst, etwaige Nebenangebote, die geplante Art der Durchführung, etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen und über die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegenden Preisermittlungen (Kalkulationen) zu unterrichten.
2. Die Ergebnisse solcher Aufklärungen sind geheim zu halten. Sie sollen in Textform niedergelegt werden.
- (2) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.
- (3) Verhandlungen, besonders über Änderung der Angebote oder Preise, sind unstatthaft, außer wenn sie bei Nebenangeboten oder Angeboten aufgrund eines Leistungs-

programms nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren.

### § 16 Prüfung und Wertung der Angebote

#### Ausschluss

#### (1) 1. Auszuschließen sind:

- a) Angebote, die im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach § 14 Absatz 6
- b) Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 nicht entsprechen,
- c) Angebote die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden,
- d) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
- e) Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt,
- f) Nebenangebote, die dem § 13 Absatz 3 Satz 2 nicht entsprechen,
- g) Angebote von Bietern, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

#### 2. Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- b) sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- c) nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt,

- d) die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde,
  - e) sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
3. Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird dieses Angebot nicht entsprechend der Nummern 1 oder 2 ausgeschlossen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.
- (5) Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen sind in der Niederschrift über den Eröffnungstermin zu vermerken.

#### Wertung

- (6) 1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.
3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

#### Eignung

- (2) 1. Bei Öffentlicher Ausschreibung ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.
2. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen (vgl. § 6 Absatz 3 Nummer 6).

#### Prüfung

- (3) Die übrigen Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.
- (4) 1. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
2. Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.
3. Nummer 1 und 2 gelten auch bei Freihändiger Vergabe.
- (7) Ein Angebot nach § 13 Absatz 2 ist wie ein Hauptangebot zu werten.
- (8) Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen.
- (9) Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 Absatz 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

**Freihändige Vergabe**

- (10) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 6 gelten auch bei Freihändiger Vergabe. Absatz 1 Nummer 1 und Absätze 7 bis 9 und § 6 Absatz 1 Nummer 2 sind entsprechend auch bei Freihändiger Vergabe anzuwenden.

**§ 17 Aufhebung der Ausschreibung**

- (1) Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn:
1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
  2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
  3. andere schwerwiegende Gründe bestehen.
- (2) Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich in Textform zu unterrichten.

**§ 18 Zuschlag**

- (1) Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist (§ 10 Absätze 5 bis 8) zugeht.
- (2) Werden Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vorgenommen oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so ist der Bieter bei Erteilung des Zuschlags aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.

**§ 19 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote**

- (1) Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 16 Absatz 1), und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen unverzüglich unterrichtet werden. Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.
- (2) Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bieter innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres in Textform gestellten Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots in Textform mitzuteilen, den Bieter auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name.

- (3) Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.

- (4) Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.
- (5) Auftraggeber informieren fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in ihren Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:
1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
  2. Auftragsgegenstand,
  3. Ort der Ausführung,
  4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
  5. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

**§ 20 Dokumentation**

- (1) Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:
1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
  2. Art und Umfang der Leistung,
  3. Wert des Auftrags,
  4. Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
  5. Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,
  6. Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
  7. Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,
  8. Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmern, soweit bekannt,
  9. bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens,
  10. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat.

Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

- (2) Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.
- (3) **Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren**, wenn bei
1. Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer
  2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Diese Informationen werden 6 Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:
    - a) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
    - b) gewähltes Vergabeverfahren,
    - c) Auftragsgegenstand,
    - d) Ort der Ausführung,
    - e) Name des beauftragten Unternehmens.

## § 21 Nachprüfungsstellen

In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsstellen mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

## § 22 Baukonzessionen

- (1) **Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrages, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.**
- (2) **Für die Vergabe von Baukonzessionen sind die §§ 1 bis 21 sinngemäß anzuwenden.**

## Literaturhinweise

|  |   |
|--|---|
| Bundesgesetzblatt 2009 Teil I, Seite 769   | Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009  |
| Bundesgesetzblatt 2010 Teil I (Nr. 30), Seite 724  | Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Vergabeverordnung vom 10. Juni 2010   |
| Bundesanzeiger vom 15. Okt. 2009, Seite 3549 ff. (Beilage 155 a), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010, BAnz., Seite 940) | Text VOB/A 2009   |
| Bundesanzeiger vom 18. November 2009 Nr. 196 a, geändert durch Bekanntgabe vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, BAnz., Seite 755)                  | Text VOL/A 2009   |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Broschüre August 2009   | Öffentliche Aufträge sozialverantwortlich vergeben  |
| Europäische Kommission, Mitteilung vom 15.10.2001/2001-566   | Mitteilung der Kommission über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge |
| Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, September 2009                   | Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis   |
| Hegele, Prof. Dr. Dorothea, Arbeitshilfe für Equal-Entwicklungspartnerschaft „Arbeitsplätze für junge Menschen in der Sozialwirtschaft“, Leipzig 2005                  | Die Berücksichtigung sozialer Belange und Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe  |
| Noch, Dr. Rainer, in: Zeitschrift „Vergabe-Navigator“, 4/09, Seite 30 ff.  | Signale aus dem Bermuda-Dreieck – vergabefremde Aspekte in einer neuen Rolle  |
| Wieterheim Dr. Mark/Schranner Dr. Urban, März 2010, Haufe Verlag, ISBN 978-3-44809242-4  | Das neue Vergaberecht   |
| Zeiss, Dr. Christopher, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Ausgabe 2010, ISBN 978-3-89817-695-8  | Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte  |

# Impressum

## **Herausgeber**

G.I.B.

Gesellschaft für innovative  
Beschäftigungsförderung mbH  
Im Blankenfeld 4

46238 Bottrop

Telefon: +49 2041 767-0

Telefax: +49 2041 767-299

E-Mail: [mail@gib.nrw.de](mailto:mail@gib.nrw.de)

Internet: [www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)

## **Autorin**

Marianne Eicker-Bix

## **Redaktion**

Manfred Keuler

## **Gestaltung**

Andrea Bosch

ISSN-Nr. 1866-0401

Dezember 2010



**G.I.B.**  
**Gesellschaft für innovative**  
**Beschäftigungsförderung mbH**

Im Blankenfeld 4

46238 Bottrop

Telefon: 02041 767-0

Telefax: 02041 767-299

E-Mail: [mail@gib.nrw.de](mailto:mail@gib.nrw.de)

Internet: [www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)